

Die Eingriffskondiktion, die durch eine Verfügung einer nichtberechtigten Person entsteht

Giorgi Meladze

Rechtsanwalt und Doktorand an der Staatlichen Universität Tiflis

I. Einführung

Das Recht soll es ermöglichen, einen beliebigen Interessenkonflikt zu lösen.¹ Weltweit in allen Rechtsordnungen ist der Zweck der ungerechtfertigten Bereicherung eine ohne rechtlichen Grund erfolgte Vermögensvermehrung rückgängig zu machen.² Laut der bekannten Aussage des Richters *Wright* sind alle zivilisierten Rechtssysteme verpflichtet, einen Schutzmechanismus durch die ungerechtfertigte Bereicherung zu gewährleisten. Dies bedeutet allerdings nicht, dass in allen Rechtsordnungen das gleiche Konzept für die ungerechtfertigte Bereicherung bestehen soll.³ Auch die georgische ungerechtfertigte Bereicherung dient dem oben genannten Zweck, jedoch zeichnet sie sich im Unterschied zu den anderen Rechtssystemen mit einer besonders originellen Struktur aus. Dies ist auf Folgendes zurückzuführen: Wie bekannt, ist das georgische bürgerliche Recht (GZGB) auf der Grundlage des deutschen Rechtssystems entstanden, allerdings stellt die georgische unge-

rechtfertigte Bereicherung einen (sehr) seltenen Teil der georgischen Rechtsordnung dar, deren Wurzeln nicht in dem deutschen Gesetz liegen, sondern in einem im Jahre 1981 von einem deutschen Wissenschaftler – Detlef König - geschaffenen Rechtsentwurf (Projekt von König), der in Deutschland nie in Kraft getreten ist. Der georgische Gesetzgeber hat dieses Projekt mit wenigen Änderungen übernommen.⁴ Das Projekt von König beinhaltet eine Typologie von verschiedenen Arten der Kondiktionsansprüche, worin gerade seine Hauptwertigkeit liegt.

Laut der oben erwähnten Typologie unterscheidet man vier Arten der Konditionen: Erfüllungs-, Eingriffs-, Durchgriffs- und Aufwendungskonditionen.⁵ Jede genannte Kondiktion hat einen eigenen unabhängigen Zweck, jedoch ist zu berücksichtigen, dass diese Zwecke eine gemeinsame Bestimmung haben: bei der Regelung der Rechtsverhältnisse das Vakuum auszufüllen, das dadurch entstanden ist, dass die andere Rechtsinstitute diesen Fall nicht regeln.⁶

¹ D. *Kereselidze*, allgemeine systematische Ansätze im Privatrecht. Tiflis, 2009, 3.

² G. *Rusiaschwili*, ungerechtfertigte Bereicherungsrecht in England, Georgisch-Deutsche Zeitschrift der Rechtsvergleichung, 5/2020, 1.

³ M. *McInnes*, Unjust Factors, Juristic Reasons and Contracts in Anglo-Canadian Law, Re-examining Contract And Unjust Enrichment, Anglo-Canadian Perspectives, Leiden/Boston, 2007, 23.

⁴ G. *Rusiaschwili*, Recht der ungerechtfertigten Bereicherung 1: Erfüllungskondiktion, Tiflis 2017, 80.

⁵ G. *Rusiaschwili*/D. *Egnatashvili*, Fälle in gesetzlichen Schuldverhältnissen, Tiflis 2016, 88-89.

⁶ Über die Reihenfolge der Anspruchsrechte ibidem S. 12 f.

Z.B. ist die Eingriffskondiktion (Art. 982 GZGB) ein Zusatz zum Deliktsrecht und zur Vindikation.⁷

Dementsprechend müssen, um eine bestimmte Kondiktion richtig identifizieren zu können, durch einen Vergleich mit den oben genannten Instituten ihre Eigenschaften ermittelt werden. Danach ist es notwendig, die Voraussetzungen der Eingriffskondiktion zu ermitteln, die sich mit Hilfe von Artikel 982 GZGB erster Absatz feststellen lassen. Diese Voraussetzungen sind: 1. Etwas erlangt; 2. durch einen Eingriff, dessen Anwendungsbereich der Gesetzgeber keine Schranken setzt. 3. Der Eingriff soll auf Kosten des Gläubigers erfolgt sein. Außer den positiven Voraussetzungen sollen auch die negativen Voraussetzungen genannt werden, wonach der Bereicherte nicht die Einrede der Entreichung erheben sollte (Change of Position)⁸. Ausgehend davon, dass Gegenstand der Forschung dieser Arbeit eine durch eine Verfügung einer nichtberechtigten Person unter Einsatz bestimmter Mittel verursachte Eingriffskondiktion darstellt, soll auch das sogenannte Kausalitätsprinzip berücksichtigt werden, das in Georgien sowohl bei den beweglichen als auch bei den unbeweglichen Sachen bei der Eigentumsübertragung gilt.

Des Weiteren soll bestimmt werden, welche Rechtsfolgen zu erwarten sind, wenn eine unberechtigte Person aufgrund einer wirksamen oder einer nichtigen Rechtsgrundlage über das Vermögen verfügt. Außerdem darf die Regulation von Artikel 990 GZGB - unentgeltliche wirksame Verfügung - als ein Beispiel der Eingriffskondiktion nicht vergessen werden. Es ist auch hier bemerkenswert, dass die Artikel 983 und 989 GZGB auch die speziellen Fälle der Eingriffskon-

diktion regeln. Jedoch sind die letztgenannten Regelungen nicht der Gegenstand dieser Arbeit, weil die von Artikel 983 GZGB geregelten Fälle der Eingriffskondiktion nicht durch eine Verfügung, sondern durch eine Leistung gegenüber einer nichtberechtigten Person entstehen. Was Artikel 989 GZGB betrifft, unterscheidet er sich von Artikel 990 GZGB dadurch, dass er die Verfügung durch eine berechtigte Person regelt. Daraus folgend sind in beiden Artikeln geregelte Fälle außerhalb der Grenzen und Gegenstand dieser Untersuchung.

Weltweit basiert das Institut der Ungerechtfertigten Bereicherung auf zwei unterschiedlichen Rechtssystemen - auf einem Deutschen und einem Angloamerikanischen, die sich im Wesentlichen unterscheiden. Während das Angloamerikanische System sich auf die einzelnen ungerechten Faktoren konzentriert - wie z.B. die Störung Geschäftsgrundlage oder einen Irrtum, orientiert sich das Bereicherungsrecht im deutschen Rechtssystem der herrschenden Meinung nach auf das generelle Fehlen des Rechtsgrundes und nicht auf ungerechte Faktoren.⁹

Richter *Mansfield* entwickelte im Rahmen des Bereicherungsrechts zwei Modelle – 1. Englisches Recht basiert auf einem positives Model. Es wird entsprechend folgender Formel angewendet: „die Bereicherung gilt als mit einem rechtlichen Grunde erfolgt bis seine Rechtsgrundlosigkeit d.h. die Rechtsgrundlage zur Rückforderung des Erlangten festgestellt wurde.“

2. Deutsches Recht basiert auf einem negativen Model, was zur Anwendung dieser Formel führt: Die Bereicherung ist solange als ohne Rechtsgrund erfolgt zu betrachten, bis eine Rechtsgrundlage für die Vermögenmehrung ge-

⁷ H. Schnitger/L. Shatberashvili, Onlinekommentar zu georgischem bürgerlichem Recht, (21.04.2020), Artikel 982, Rn 1.; siehe Fußnote 4, 124.

⁸ ⁸ D. Johnston/R. Zimmermann, *The Comparative Law of Unjustified Enrichment*, Cambridge 2002, 23

⁹ T. A Baloch, *Unjust Enrichment And Contract*, Oxford and Portland, Oregon 2009, 70.

funden wird.¹⁰ In beiden Modellen kommen noch unterschiedliche Regelungen zur Verteilung der Beweislast vor.

II. Die Eingriffskondiktion als Ergänzung zum Delikts- und Vindikationsrecht

Eine Ergänzungsfunktion der Eingriffskondiktion ist es, Fälle zu regulieren, die über die Bereiche des Deliktsrecht und der Vindikation hinausgehen. Mit diesen Eigenschaften dient die Eingriffskondiktion dem allgemeinen Zweck des Bereicherungsrechts, der Korrektur bestimmter unbilliger Konstellationen.¹¹

Um einen Kondiktionsanspruch geltend zu machen, muss keiner der generellen Voraussetzungen des Artikel 992 GZGB vorliegen.¹² Das Entstehen der deliktischen Haftung gründet sich auf drei Elemente: Sanktionierte Handlung, Sanktion und geschütztes Interesse.¹³ Ein klarer Unterschied zwischen Deliktsrecht und Kondiktionsansprüchen ist deutlich zu sehen, wenn sich eine unbefugte Person beispielsweise die Fenster eines Autos eines Dritten aneignet oder sie einfach zerstört.¹⁴ Das bedeutet natürlich nicht, dass die Schuld als Voraussetzung keine Bedeutung bei der Eingriffskondiktion hat. Vielmehr bestimmen die Schuldformen die Rahmen der Kondiktionshaftung, die in Art. 984 und 985

GZGB berücksichtigt sind, unter anderem die Möglichkeit des Kondiktionsschuldners, sich auf den Entreichungseinwand zu berufen. In Bezug auf den Schaden muss zunächst erwähnt werden, dass in manchen Fällen dessen Höhe und die Höhe der Bereicherung nicht identisch sind wegen der unterschiedlichen Anwendungsbereiche von Bereicherungs- und Deliktsrecht. Deswegen muss, auch wenn, wie im oben genannten Fall, die Identität besteht, das Problem der Restitution mit der Wahl einer richtigen Anspruchsgrundlage gelöst werden. Genau auf diese Umstände bezieht sich dieser Fakt, dass das Erscheinen des Begriffs „Schadensersatz“ im Art 982 GZGB nicht aufgrund einer bewussten Entscheidung des Gesetzgebers (im Gesetzestext) zurückzuführen ist, sondern auf eine fehlerhafte Übersetzung, weil im Projekt von König nur von „Erstattung von Nutzungen“ die Rede war. Daraus folgend wurde eine korrekte Meinung geäußert, die besagt, dass das Wort „Schadensersatz“ mit „Auf Grund eines Eingriffs entstandene“ ausgetauscht werden soll.¹⁵ Jedoch soll der letztgenannte Begriff auch konkretisiert werden. In der Hinsicht des Schadensersatzes soll Folgendes festgelegt werden: Die in § 812 BGB erwähnte Formulierung „auf Kosten des anderen“ d. h. auf Kosten des Kondiktionsgläubigers, wurde am Ende des 20. Jahrhunderts als Verarmung des Klägers definiert, der die Bereicherung des Beklagten folgen sollte. Allerdings spiegelte sich die Weiterentwicklung von Bereicherungsrecht im bekannten Postulat des deutschen Wissenschaftlers *Esser* wieder, wonach die oben genannte Norm die ungerechtfertigte Bereicherung regelt, nicht die ungerechtfertigte Verarmung. Mit anderen Worten: Im Rahmen des Bereicherungsrechts hat der Kläger einen Anspruch auf

¹⁰ F. Giglio, A Systematic Approach to „Unjust“ and „Unjustified“ Enrichment, Oxford Journal of Legal Studies, Vol. 23, 2003, 472.

¹¹ C. Webb, Reason and Restitution, A Theory of Unjust Enrichment, Oxford 2016, 99.

¹² Bezügliche Voraussetzungen siehe Entscheidung von Zivilkammer des Oberster Gerichtshof von Georgien Ent. von 20.02.2020 № 36-1800-2019.

¹³ Konzepte von Deliktsrecht, detailliert siehe P. Cane, Anatomy of Tort Law, Oxford 1997, 13.

¹⁴ G. Rusiashvili, Rahmen der Restitution in Anglo-amerikanischen Bereicherungsrecht, Deutsch-Georgische Zeitschrift für Rechtsvergleichung 4/2020, 35.

¹⁵ G. Rusiashvili, Reformvorschlag für die Bereicherungsrecht, Tbilisi 2020, 73.

(eine) Restitution und nicht auf Kompensation.¹⁶ Aus dieser Meinung kann man auch folgern, dass in Art.982 GZGB Absatz 1 das Wort Schadenersatz nicht gemeint sein kann und dass es nicht sein kann, dass die grammatikalische Auslegung dieser Norm den direkten Sinn des angewendeten Wortes vermittelt.

Nach deutschem Recht steht aufgrund der Beziehung zwischen Eingriffskondiktion und Deliktstrecht fest, dass beide Institute zum Schutze der Rechte dienen, dennoch unterscheiden sie sich über die Anwendungsbereiche und durch den Schutzzumfang voneinander.¹⁷ Gleicher Meinung ist auch das englische Recht, unabhängig davon, ob die Wiederherstellung dese ursprünglichen Zustandes mit Hilfe der Normen des Bereicherungs- oder des Deliktsrechts erfolgt.¹⁸ Dem deutschen Recht nach sollten nämlich bei allen Ansprüchen, die auf Bereicherung „in sonstiger Weise“ - § 812 BGB Abs.1, Satz 1. 2 Alt. – basieren, darunter auch im Falle der Eingriffskondiktion, eine Bereicherung des Beklagten auf Kosten des Klägers gegeben sein. Am Anfang war die praktische Anwendung von § 812 sehr schwer. Jeder Versuch eine Definition der Bereicherung „ohne eine Anspruchsgrundlage“ oder „in sonstiger Weise“ zu formulieren hatte keine besondere Anerkennung erlangt. Im Jahre 1934 hat *Walter Willburg* zum erstem mal anerkannt, dass es keine universale Antwort darauf gibt, wann eine Bereicherung als ohne rechtliche Grund erfolgt angesehen werden kann.¹⁹ Bei dieser Frage, ob

für die Geltendmachung des Kondiktionsanspruchs ein Eingriff eines Beklagten in die Rechte des Klägers, die ihm zur ausschließlichen Verfügung zugewiesen sind, ausreichend erscheint oder zusätzlich dem Kläger ein Schaden entstanden sein soll, ist zu bemerken, dass in deutschem Recht seit mehr als 100 Jahren die Meinung herrscht, dass der Schadenseintritt keine notwendige Voraussetzung des Kondiktionsanspruchs ist. Im englischen Recht herrschte für einen bestimmten Zeitraum die Gegenansicht, allerdings wurde sich aktuell auch dort für die identische Meinung entschieden.²⁰ Nach französischem und italienischem Recht ist es aber für die bereicherungsrechtliche Verbindlichkeit dagegen zwingend erforderlich, einen Kausalzusammenhang zwischen dem Schaden und der Bereicherung herzustellen²¹.

Was die Kausalität betrifft, so wurde die Notwendigkeit einer möglichen Kausalität²² zwischen der Bereicherung des Bereicherungsschuldners und der Verarmung des Bereicherungsgläubigers kritisiert, da klar ist, dass der Ausschluss des Schadensbegriffs von den Voraussetzungen der bereicherungsrechtlichen Haftung automatisch (auch) Kausalzusammenhänge ausschließt. Hierbei ist ein Beispiel aus dem französischen Recht bemerkenswert. Die wesentlichen Gesichtspunkte des Sachverhalts waren folgende: Der Grundbesitzer hat unter erheblichem Kostenaufwand eine Straße gebaut, die er für den Zugang zu einem Steinbruch verwendete. Ein konkurrierender Mitbewerber benutzte dieselbe Route ohne seine Zustimmung. Das Beru-

¹⁶ *T. Krebs*, *Understanding Unjust Enrichment*, Oxford and Portland Oregon, 2004, 250.

¹⁷ *G. Dannemann*, *The German Law of Unjustified Enrichment and Restitution, A Comparative Introduction*, Oxford 2009, 92.

¹⁸ *G. Dannemann*, *The German Law of Unjustified Enrichment and Restitution, A Comparative Introduction*, Oxford 2009, 92.

¹⁹ *D. A. Juentgen*, *Unjustified Enrichment in New Zealand and German Law*, 8 *Canterbury L. Rev.*, 2002, 507.

²⁰ *D. A. Juentgen*, *Unjustified Enrichment in New Zealand and German Law*, 8 *Canterbury L. Rev.*, 2002, 102.

²¹ *P. Gallo*, *Unjust Enrichment: A Comparative Analysis*, *American Journal of Comparative Law*, 1992, 432.

²² *G. Dannemann*, *The German Law of Unjustified Enrichment and Restitution, A Comparative Introduction*, Oxford 2009, 102.

fungungsgericht von Grenoble verpflichtete den Eingreifenden dem Kläger ein Drittel der Kosten für den Bau und die Instandhaltung der Straße zu zahlen. Die Begründung der Entscheidung durch das Gericht beruhte in diesem Fall auf dem Begriff der Kausalität, wenn auch zu Unrecht, da die Verarmung des Bereicherungsgläubigers nicht stattfand. Dementsprechend musste sich das Gericht an (den Umständen) der Höhe der Gebühr orientieren, die im Falle einer Vereinbarung zwischen den Parteien für die entsprechende Nutzungsmöglichkeit zu zahlen wäre, oder an dem Geldbetrag, den er durch den Eingriff in das Rechtsgut eines anderen gespart hätte.

Es sei auch darauf hingewiesen, dass die georgische Rechtsprechung radikal falsch ist, da die von ihnen entwickelten Voraussetzungen für eine ungerechtfertigte Bereicherung, einschließlich der Voraussetzungen eines Eingriffs, weder dem georgischen Zivilgesetzbuch noch der deutschen Regulierung entsprechen. Die georgischen Gerichte haben Voraussetzungen geschaffen, die im Wesentlichen nicht mit den gesetzlichen Grundsätzen des Institutes der ungerechtfertigten Bereicherung vereinbar sind. Nach der Rechtsprechung des Tbilisi Court of Appeals sollten als Voraussetzungen des bereicherungsrechtlichen Anspruchs insbesondere folgende festgestellt werden: 1. Bereicherung des Empfängers; 2. Diese Bereicherung muss durch die kausale Handlung des Konditionsschuldners erfolgen. 3. Das Ergebnis muss rechtswidrig sein, das bedeutet, dass der Empfänger keine Rechtsgrundlage für die missbräuchliche Verwendung des Rechtsgutes eines anderen haben darf²³. Es ist bemerkenswert, dass der Begriff der Kausalität bei der Prüfung der Voraussetzungen eines

Bereicherungsanspruchs misslungen ist, vor allem, weil diese Kategorie bei der Definition der Bereicherungsverbindlichkeit überhaupt nicht verwendet werden sollte. Wenn wir den oben genannten Begriff der Kausalität verwenden, kann seine Verwendung gerechtfertigt sein, um einen Zusammenhang zwischen der Verarmung des Bereicherungsgläubigers und der Bereicherung des Bereicherungsschuldners herzustellen – nicht aber zwischen der Handlung des Bereicherungsschuldners und der Bereicherung. Selbst diese Position ist jedoch letztendlich nicht für den Zweck des Bereicherungsrechts geeignet. Folglich ist die Position des georgischen Berufungsgerichts bei dem Versuch, eine Kausalität zwischen den Handlungen des Klägers und der Bereicherung des Beklagten herzustellen, völlig unklar.

Was den vom Obersten Gerichtshof von Georgien erwähnten Begriff der Rechtswidrigkeit betrifft, so ist auch dies eine Kategorie aus dem Deliktsrecht, das zweierlei Anknüpfungspunkte dafür kennt - Handlung und Erfolg²⁴. Unabhängig davon, welcher von ihnen zur Beurteilung der Handlung des Schuldners zugrunde gelegt wird, ist dies keine Voraussetzung der Eingriffskondition²⁵. Stattdessen soll man den Blick auf die in der deutschen Rechtslehre entwickelte Zuweisungstheorie werfen²⁶. Nach dieser Theorie müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein, um "das rechtliche Gut eines anderen" zu identifizieren: 1. Dem Gläubiger muss die rechtliche Position nach dem Gesetz in Form eines dinglichen oder schuldrechtlichen Rechtes zugewiesen sein. 2. Der Gläubiger sollte in der Lage sein, diese Position zu nutzen, zu verkaufen oder auf andere Weise einen Erlös daraus zu ziehen. Das bedeu-

²³ Urteil des Obersten Gerichtshofs von Georgia vom 2. Oktober 2012 - 1055-989-2012. Hinweis: Diese Definition wurde vom Obersten Gerichtshof von Georgia in keiner Weise geändert.

²⁴ Für eine Erklärung dieser Lehren siehe i. Kropholler, BGB, Studienkommentar, Tiflis 2014, 639.

²⁵ Siehe Fußnote 4, S. 105.

²⁶ G. Rusiashvili, Georgisch-Deutsche Zeitschrift für Rechtsvergleichung, 4/2019, 50.

tet, dass es ihm nicht verboten sein soll, über das Rechtsgut im Rechtsverkehr zu verfügen. 3. Der Gläubiger sollte das Recht haben, zu verlangen, dass der Schuldner in diese Position nicht eingreift. 4. Die Rechtsposition soll einen Deliktschutz genießen.²⁷ Von den oben genannten Voraussetzungen wirkt die 4. verwirrend – die Möglichkeit des deliktischen Schutzes einer Rechtsposition – da das Deliktsrecht den Geschädigten nur vor den Folgen einer rechtswidrigen Handlung schützt – Verletzung eines absoluten Rechtsgutes oder eines durch eine Schutznorm geschützten Gutes – das Kondiktionsrecht verfolgt aber nicht den Zweck der Zurechnung einer Rechtswidrigkeit. Wenn wir uns jedoch den Inhalt dieser Voraussetzung genau ansehen, werden wir feststellen, dass es sich um "den möglichen Schutz" handelt. Zum Beispiel kann der Schuldner auch durch Zufall ungerechtfertigt bereichert werden²⁸. In einem solchen Fall ist es überflüssig, über die Rechtmäßigkeit der Handlung zu sprechen, da es überhaupt an der Handlung des Schuldners fehlt. Um jedoch festzustellen, ob ein dem Bereicherungsgläubiger zugewiesenes Rechtsgut versehentlich verletzt wurde, muss festgestellt werden, ob das versehentlich verletzte Gut im Allgemeinen durch unerlaubte Handlung geschützt ist. Die Feststellung des Bestehens eines geeigneten Rechtsschutzmechanismus bedeutet daher nicht, die Handlungen einer ungerechtfertigt bereicherten Person anhand der rechtlichen Kategorien der Rechtswidrigkeit oder Rechtmäßigkeit zu bewerten. Es geht jedoch darum, den Umfang des Eingriffs zu bestimmen.

Nach der Tradition des römischen Rechts gehört ein Vindikationsanspruch zum Eigentumsrecht und ergibt sich aus der absoluten Natur des

Eigentums.²⁹ Wie *Grünebaum* betont, ist das Teil des sogenannten "Ausschließlichkeitselements", das sich in der von anderen Personen unabhängigen Nutzung und Veräußerung von Eigentum manifestiert³⁰. Der Schutz des Eigentums nach § 172 GZGB bedeutet, dass der Eigentümer seinen verlorenen Gegenstand jedem wegnehmen darf, bei dem er diesen Gegenstand findet (*ubi rem meam invenio ibi vindico*). Dementsprechend geht der Fall, dass der Eigentümer das Eigentumsrecht zusammen mit dem Besitz an der Sache verloren hat, über den Geltungsbereich der genannten Norm hinaus. Im Gegensatz zu dieser Bestimmung zielt der erste Teil von § 982 GZGB nicht nur auf den Schutz des Besitzes ab, sondern auch auf den Schutz des Eigentumsrechts, da der darin erwähnte Begriff "Rechtsgut" eine breite Bedeutung hat und jedes gesetzlich geschützte Gut bedeutet. Daher muss das Vakuum, das sich aus dem Verlust von Eigentumsrechten und folglich dem Vindikationsanspruch ergibt, gemäß § 982 GZGB ausgefüllt werden.

Die Rechtfertigung der Funktion der Eingriffskondiktion als Ersatz (der Vindikation) besteht darin, dass, wenn es aufgrund eines Eigentumsverlusts unmöglich ist, einen Gegenstand zurückzugewinnen, dieser Verlust durch das Entstehen des bereicherungsrechtlichen Wertausgleichsanspruchs an seiner Stelle ausgeglichen werden sollte³¹. Als Beispiel könnte auf den Fall von § 193 GZGB – bewegliche Sache wird ein wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks – hingewiesen werden: Hier verliert der Eigentümer sein Recht, aber dies gilt zugleich als Eingriff i. S. v. § 982 GZGB. Wir können in diesem Zusammenhang auf weitere Normen verweisen – §§ 194

²⁷ Ibidem.

²⁸ Siehe Fußnote 4, S. 105.

²⁹ *L. Totladze*, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Buch II, Chanturia (Hrsg.), 2018, Art. 172 Rn. 1.

³⁰ *A. Clarke, P. Kohler*, Property Law, Commentary and Materials, Cambridge 2005, 59.

³¹ Siehe Fußnote 5, 124

und 195 GZGB - 1 "Verschmelzung"/"Vermischung" und 2. "Bearbeitung". Alle hier genannten Fälle implizieren den rechtlichen Verlust von Eigentum, der zum Verlust eines Anspruchs führt, in all diesen Fällen ist aber der ursprüngliche Eigentümer durch die Eingriffskondition mit einer finanziellen Entschädigung für den verlorenen Anspruch geschützt. Bemerkenswert ist auch der Verweis zwischen § 197 und § 982 GZGB. Das Pendant zu § 197 GZGB ist § 951 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs, dessen erster Teil auf eine Geldentschädigung gemäß den Normen der ungerechtfertigten Bereicherung verweist, die nach der in der Literatur vorherrschenden Ansicht nur die Normen der Eingriffskondition umfassen³². Die georgische Version dieser Norm bezieht sich auf "Schadensersatz." Daher wird der Gesetzestext in der georgischen Rechtsliteratur zu Recht kritisiert, wonach §197 GZGB einen ähnlichen technischen Zweck wie seine Hauptquelle haben sollte und die Frage der Vergütung und ihrer Höhe gemäß den Normen der ungerechtfertigten Bereicherung gelöst werden sollte.³³ Darüber hinaus ist anzumerken, dass "Entschädigung" ein konzeptionell falscher Begriff ist, wenn das Verhältnis mit den Normen der ungerechtfertigten Bereicherung geregelt wird. Aus diesem Grund ist es unzulässig, in § 197 GZGB "Schaden" und nicht "Höhe der Bereicherung" hineinzulesen.

Zusätzlich zu den oben genannten Auslegungskriterien der Eingriffskondition muss die Frage gestellt werden, inwieweit sie (die Eingriffskondition) die Funktion eines Ersatzes für die Vindikation erfüllt, wenn ein Nichtberechtigter über das Eigentum einer anderen Person verfügt. Auch in diesem Fall muss die Frage bejaht werden. Insbesondere ist mit der im ersten Teil von § 982 GZGB erwähnten "Verfügung" eine

wirksame Verfügung gegenüber den Berechtigten gemeint. Etwa im Falle eines gutgläubigen Erwerbs verliert der ursprüngliche Eigentümer das Eigentum nach § 185 oder 187 GZGB. In einem solchen Fall ist er aber befugt wegen eines Eingriffs nach § 982 GZGB von dem nichtberechtigten Verfügenden das durch die Verfügung Erlangte herauszufordern. Das deutsche Recht schränkt auch den Umfang der Eingriffskondition mit den Ansprüchen gegenüber dem Verfügenden ein, um den gutgläubigen Käufer zu schützen³⁴.

Dementsprechend wird die Funktion des Ausgleichs der aus einem beliebigen Grund verlorenen Vindikation durch die Eingriffskondition vereinnahmt. Und dies gilt auch in Fällen der nichtberechtigten Verfügung.

III. Der Begriff der Verfügung und das Kausalitätsprinzip

Wie oben erwähnt, fällt die Verfügung eines Rechtsgutes unter den Eingriff in ein in einem anderen zugewiesenes Recht. Daher ist es notwendig, das Konzept der Verfügung zu präzisieren und die Rolle des sogenannten Kausalitätsprinzips³⁵, das damit verbunden ist, zu untersuchen. Der Begriff "Verfügung" im transaktionalen Sinne findet sich zunächst in den § 16 und 102 GZGB. Die Definition dieses Konzepts wird jedoch nicht auf gesetzlicher Ebene gegeben. Um dies zu erklären, sollten wir uns daher an der georgischen Rechtslehre orientieren, die wiederum auf der deutschen Rechtsprechung basiert. Insbesondere handelt es sich bei der Verfügung im Sinne von §

³⁴ R. Zimmermann, *Unjustified Enrichment: The Modern Civilian Approach*, Vol. 15, 1995, 420.

³⁵ Zum Gegenteil, zum Prinzip der Abstraktion, siehe K. Sadowski, *Das Abstraktionsprinzip und das Trennungsprinzip im deutschen Recht*, Adam Mickiewicz University Law Review, Vol. 3, No. 4, 2014, 243.

³² Siehe Fußnote 25, 722

³³ Siehe Fußnote 7, 10

102 GZGB um eine Transaktion, die ein Eigentumsrecht oder eine Rechtsbeziehung durch Übertragung, Löschung, Belastung oder Änderung des Inhalts unmittelbar berührt³⁶. Aus dieser Definition geht hervor, dass eine bloße schuldrechtliche Verpflichtung nicht als Verfügung angesehen wird. In dieser Hinsicht wird die Praxis der georgischen Gerichte ziemlich kritisiert, da sie diesen Grundsatz nicht vollständig verstehen, da Geschenk- und Kaufverträge als Verfügungen bezeichnet werden.³⁷ Diese Frage bezieht sich auf das Trennungsprinzip, zu dem in der georgischen Rechtsliteratur Meinungsverschiedenheiten bestehen, obwohl die Rechtsprechung dies allgemein anerkennt.³⁸ Das Trennungsprinzip impliziert zusammen mit dem in Georgien ebenfalls geltenden Kausalitätsprinzip, dass der schuldrechtliche Vertrag von einer dinglichen Verfügung getrennt wird, obwohl erstere immer noch eine Voraussetzung für ihre Wirksamkeit bildet - ohne eine schuldrechtliche *causa* ist es unmöglich, das Eigentum zu übertragen³⁹. Die vorherrschende Ansicht ist, dass das Zivilgesetzbuch von Georgien das Prinzip der Trennung anerkennt.⁴⁰

Der Begriff des "Verfügungsgeschäfts" im Sinne der Eingriffskondiktion meint ein dingliches Geschäft, das ein Nichtberechtigter über ein fremdes Gut mit einem anderen schließt.⁴¹ Dementsprechend können im Zusammenhang mit der Eingriffskondiktion sechs mögliche Konstellatio-

nen für die Veräußerung des Eigentums eines anderen unterschieden werden: 1. Zwischen der nichtberechtigten Person und ihrem Gegenüber wurde eine wirksame Verpflichtung begründet, obwohl überhaupt keine dingliche Transaktion stattgefunden hat. Dies ist beispielsweise möglich, wenn der Verkäufer und der Käufer nicht nur einen Kaufvertrag abschließen, sondern auch das Eigentum an dem Gegenstand an den Käufer übergeben wird, aber der Verkäufer dem Käufer mitteilt, dass er das Eigentum dadurch nicht übertragen wolle. In diesem Fall gilt das Eigentumsrecht nicht als übertragen, da der Verkäufer die Sache nicht mit Tilgungszweck übergeben hat⁴². Infolgedessen ist hier das dingliche Geschäft nicht abgeschlossen, was bedeutet, dass eine "Verfügung" bereits auf der Ebene der tatbestandlichen Voraussetzungen ausgeschlossen ist und hier die Eingriffskondiktion *per se* nicht eingreifen kann. In einem solchen Fall kann der Eigentümer seinen Gegenstand gemäß § 172 I GZGB herausverlangen. 2. Zwischen der nichtberechtigten Person und ihrem Geschäftspartner werden beide Verträge geschlossen, von denen das Verpflichtungsgeschäft wirksam ist, obwohl der dingliche Vertrag aus anderen Gründen (nicht wegen der Ungültigkeit der Verpflichtung) unwirksam bleibt. 3. Das dingliche Geschäft ist aufgrund der Unwirksamkeit des Verpflichtungsgeschäftes nichtig, was eine Manifestation des Kausalitätsprinzips ist. Die genannten Fälle 2 und 3 gehen über den Geltungsbereich der Eingriffskondiktion hinaus, obwohl die zur Verfügung berechtigte Person gemäß § 102 II GZGB in einem Fall die Verfügung und in dem anderen das Verpflichtungsgeschäft genehmigen kann. Infolgedessen kann er letztendlich beiden Geschäften zur Wirksamkeit verhelfen und es dem Erwerber tatsächlich ermöglichen, das Eigentum an dem Gegenstand zu erlangen oder das Genehmi-

³⁶ G. Rusiashvili, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Buch I, Chanturia (Hrsg.), 2017, Art. 102 Rn. 5.

³⁷ *ibidem*.

³⁸ G. Rusiashvili, Das Prinzip der Trennung im georgischen Warenrecht, Georgisch-Deutsche Zeitschrift für Rechtsvergleichung, 1/2019, 20-21.

³⁹ G. Rusiashvili/L. Sirdadze/D. Egnatashvili, Sachenrecht, Tiflis 2019, 110.

⁴⁰ Für eine detaillierte Argumentation dieser Position siehe Fußnote 39, S. 22-24.

⁴¹ Siehe Fußnote 39, S. 23.

⁴² Zur Argumentation der Lösung des genannten Falles siehe Fußnote 39, S. 30-31; Ebenda, 31.

gungsrecht nicht ausüben und wie im ersten Fall eine Vindikation ausüben. Die Möglichkeit eine ungültige Verfügung zu genehmigen sollte in § 982 II GZGB trotz ihres falschen Wortlauts (was eindeutig auf den Fehler zurückzuführen ist) als fixiert angesehen werden⁴³. 4. In dem Fall, dass beide abgeschlossenen Verträge wirksam sind und auch der Realakt ebenfalls stattgefunden hat - der Gegenstand ist durch Übergabe in den Besitz des Käufers gelangt -, steht dem Eigentümer unter entsprechenden Voraussetzungen die Eingriffskondiktion zur Verfügung. Neben der Wirksamkeit des Verfügungsvertrags müssen jedoch auch die folgenden Umstände berücksichtigt werden: Ist der Vertrag entgeltlich oder unentgeltlich und wurde er von einer berechtigten oder nichtberechtigten Person abgeschlossen? Im Falle einer wirksamen entgeltlichen Verfügung gilt der erste Teil von § 982 GZGB, der den Hauptfall einer Eingriffskondiktion bildet. 5. Im Falle einer unentgeltlichen Verfügung durch eine befugte Person wird § 989 GZGB angewendet, der einen Sonderfall der Eingriffskondiktion darstellt und dessen Geltungsbereich nur auf die Fälle von § 977 GZGB beschränkt ist⁴⁴. 6. Im Falle einer unentgeltlichen Verfügung durch eine unbefugte Person gilt § 990 GZGB, der tatsächlich nur für die Verfügung von Geld und Wertpapieren gilt, was durch § 187 Absatz 2 Satz 2 GZGB bedingt ist.⁴⁵

IV. Voraussetzungen für die Anwendung der Eingriffskondiktion

Wie bereits erwähnt, hat die Eingriffskondiktion drei Voraussetzungen, zusammen mit dem Umstand, dass sich der Bereicherungsschuldner nicht auf (die) Entreicherung berufen darf. Er-

wähnenswert ist jedoch die seit langem im deutschen Recht anerkannte Theorie - das Dogma der Subsidiarität. Nach dieser Regel kann das, was durch eine Leistung eines anderen erlangt wird, zugleich nicht als durch den Eingriff erlangt angesehen werden und schließt die Anwendung einer Nichtleistungskondiktion aus⁴⁶. Um zu bestimmen, ob in einem bestimmten Fall die Regeln der Eingriffskondiktion anzuwenden sind, muss daher nicht nur das Vorhandensein der gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen eines Eingriffs, sondern vor allem auch der Umstand, ob eine Bereicherung durch Leistung vorliegt, berücksichtigt werden. Es sei darauf hingewiesen, dass die georgische Rechtsprechung die Subsidiaritätsregel falsch deutet.⁴⁷ Diese Regel wird insbesondere im Kontext der Konkurrenz zwischen bereicherungsrechtlichen und vertraglichen Ansprüchen erwähnt, was eindeutig falsch ist.⁴⁸

Als weitere gemeinsame Voraussetzung für alle Konditionen soll auch für die Anwendung der Eingriffskondiktion zunächst ein "erlangtes Etwas" gegeben sein. Dieses Kriterium wird nicht direkt aus § 982 GZGB abgeleitet, da es sich nur auf die Verletzung des "Rechtsgutes eines anderen" bezieht. Sowohl die georgische als auch die deutsche Rechtslehre legen diesen Tatbestand jedoch sehr weit aus. Insbesondere wird nach deutscher Lehre ein "erlangtes Etwas" als jede Art von Vermögensvorteil verstanden, der das Vermögen des Schuldners tatsächlich vermehrt hat.⁴⁹ Der Gegenstand der Eingriffskondiktion kann nicht nur ein gegenständliches Vermögen jeglicher Art sein, sondern auch immaterielle Güter, die einem anderen zugewiesen sind. Gegenstand der Eingriffskondiktion können sowohl schuldrechtliche als auch sachenrechtliche Rech-

⁴³ Siehe Fußnote 15, S. 77.

⁴⁴ Siehe Fußnote 5, S. 10.

⁴⁵ Siehe Fußnote 15, S. 137.

⁴⁶ Siehe Fußnote 4, S. 29.

⁴⁷ Urteil der Zivilkammer des Obersten Gerichtshofs von Georgia vom 2. Oktober 2012 № AS-1055-989-2012.

⁴⁸ Siehe Fußnote 113-114.

⁴⁹ Siehe Fußnote 25, S. 603.

te sein (einschließlich des Anwartschaftsrechtes). Darüber hinaus können wir als Gegenstand der Eingriffskondiktion nicht nur jede Art von Recht als erfasst ansehen, sondern auch separat den Besitz und andere Vermögensvorteile⁵⁰. Nach der in der georgischen Rechtsliteratur geäußerten Meinung sollte der Gesetzestext von § 982 GZGB geändert werden, damit darin das deutsche Konzept des „Verwertungsmonopols“ Eingang findet⁵¹. Dies führt zu einer angemessenen Begrenzung der "Rückforderung", indem der Anwendungsbereich der Eingriffskondiktion vernünftigerweise beschränkt wird. Ein Beispiel ist der Verstoß gegen wettbewerbsrechtliche Regeln: Ein Konkurrent fügt unter Verstoß derer einem anderen einen Schaden zu, dies bedeutet aber nicht, dass von diesem Konkurrenten erwirtschafteter Gewinn dem Geschädigten gebührt.⁵² Entscheidend ist hier, dass die Rechtsnorm, die eine Schädigung des Konkurrenten verbietet, durch diese Schädigung erwirtschafteten Gewinn diesem Konkurrenten nicht zuweist.

Die nächste Voraussetzung (für die Verwendung) der Eingriffskondiktion ist "auf Kosten des verletzenden Gläubigers". Um diese Voraussetzung darzustellen, wird, wie oben erwähnt, die "Zuweisungstheorie" verwendet. Im Falle eines Gewinns durch einen Eingriff in das Gut eines anderen kann die berechtigte Person eine Rückerstattung dieses Gewinns verlangen, unabhängig davon, ob diese Person tatsächlich beabsichtigte, ihr Gut in dieser Form zu verwenden, oder ob sie dazu gerade in der Lage war.⁵³

"Ohne rechtlichen Grund" ist die dritte und letzte positive Voraussetzung für einen Eingriff. Das Bestehen dieser Voraussetzung ist ausgeschlossen, wenn es dem Rechtsinhaber vertrag-

lich gestattet war, Gegenstände einer anderen Person zu verwenden oder zu verbrauchen. Darüber hinaus kann die Rechtsgrundlage für die Eingriffe in das Vermögen des Bereicherungsgläubigers auch eine gesetzliche Bestimmung sein. Zum Beispiel ein gutgläubiger Eigentumserwerb.⁵⁴

Was die negative Voraussetzung für die Anwendung der Eingriffskondiktion - "Entreicherungseinrede" - betrifft, so ist dies im ersten Teil von § 984 GZGB und nicht im dritten Teil von § 979 GZGB definiert. Was eine Entreicherung bedeutet, wird jedoch durch die letztgenannte Norm definiert und sollte daher auch bei der Definition der Entreicherung im Falle einer Eingriffskondiktion gültig bleiben.⁵⁵ Die verschärfte kondiktionsrechtliche Haftung wird durch die Entreicherungseinrede ausgeglichen. Der Zweck der letzteren besteht nicht darin, dass der Schuldner der Kondiktion die rechtmäßige Rechtsgrundlage für das Erlangen (des Vorteils) nachweist. Die Entreicherungseinrede soll vielmehr die Unbilligkeit mindern, die dadurch entstehen würde, dass der Bereicherungsschuldner nach der Herausgabe des erlangten „Etwas“ ärmer geworden wäre als vor seinem Erwerb. Wie *Burroughs* betont, muss der Schuldner, dem wir die Verpflichtung zur Erstattung dieser Kosten aufliegen, nicht für den Vorteil aufkommen, den er nicht erhalten wollte oder aus seinem Vermögen schon spurlos verschwunden ist.⁵⁶ Es ist klar, dass nicht alle Arten von Ausgaben als Gegenstand einer Entreicherung angesehen werden können - die dem Schuldner im Zusammenhang

⁵⁰ Ibidem 591-590.

⁵¹ Siehe Fußnote 15, S. 70.

⁵² Siehe Fußnote 15, S. 71.

⁵³ Siehe Fußnote 2, S. 4.

⁵⁴ Siehe Fußnote 25, S. 605.

⁵⁵ *H. Schnittger/L. Shatberashvili*, Online-Kommentar zum Zivilgesetzbuch von Georgien [21.04.2020], Artikel 984 Rn. 1.

⁵⁶ *C. Mitchell/P. Mitchell*, *Landmark Cases in the Law of Restitution*, Oxford and Portland, Oregon 2006, 301.

mit der Bereicherung entstandenen Kosten müssen erstere überwiegen.⁵⁷

V. Das Verhältnis zwischen den Begriffen Schaden und Verfügung

Die georgische Rechtsprechung ist nicht reich an Lösungen von Eingriffsfällen, die durch eine Verfügung eines Nichtberechtigten verursacht wurden. Dennoch ist es möglich, einige wesentliche Entscheidungen herauszukristallisieren.

In diesem Zusammenhang ist die folgende Entscheidung⁵⁸ des Obersten Gerichtshofs von Georgien interessant: Der Cousin des Klägers hat eine Vollmacht gefälscht. Anschließend schloss er mit den Mitangeklagten einen Kaufvertrag ab, wonach sie am 18. Februar 2004 die Immobilien des Klägers verkauften. Am 30. Mai 2008 wurde das umstrittene Eigentum von den Mitangeklagten erneut veräußert, so dass der Vertrag zum Zeitpunkt der Veräußerung noch wirksam war und die Mitangeklagten wurden im öffentlichen Register als Eigentümer der umstrittenen Fläche eingetragen. Der Cousin des Klägers wurde für die Fälschung des Dokuments strafrechtlich zur Verantwortung gezogen und die Zivilklage gegen die Mitangeklagten wurde wie folgt entschieden: Der Kaufvertrag vom 18. Februar 2004 wurde für nichtig erklärt, obwohl der Kaufvertrag vom 30. Mai 2008 in Kraft blieb. In einem separaten Verfahren wurde festgestellt, dass der Dritte ein gutgläubiger Erwerber gewesen ist. Infolgedessen erwarb dieser das Eigentum an der umstrittenen Immobilie, während der ursprüngliche Eigentümer/Kläger das Eigentum an der Sache verlor und damit auch sein Vindikationsrecht. Die Klage wurde im Jahr 2012 erhoben. Dementspre-

chend war 2008 - zum Zeitpunkt des Abschlusses des zweiten Kaufvertrags - der erste Kaufvertrag und die darauf basierende Registrierung noch in Kraft.

Der Kläger forderte im Rahmen des vorliegenden Rechtsstreits von den Mitangeklagten den von ihnen erhaltenen Erlös, 150.000 GEL.

Nach der Entscheidung des Stadtgerichts von Tiflis wurde der Klage stattgegeben, die Angeklagten wurden verurteilt, 150.000 GEL zugunsten des Klägers zu zahlen, wogegen einer der Mitangeklagten Berufung einlegte.

Nach Ansicht des Berufungsgerichts hat das erstinstanzliche Gericht §§ 992, 463 GZGB angewendet, die es nicht hätte anwenden sollen. Nach Ansicht des Berufungssenats hätte der vorliegende Streit auf der Grundlage des ersten Teils von § 982 GZGB entschieden werden müssen. Das Berufungsgericht stellte klar, dass der Zweck einer ungerechtfertigten Bereicherung darin besteht, ungerechtfertigt erworbenes Gut (Privileg, Vorteil, Recht) zurückzugewinnen und damit das Gleichgewicht zwischen den Vermögenspositionen wiederherzustellen. Mit diesem Zweck soll jeder den Vermögenszuwachs an diejenige Person herausgeben, auf deren Kosten sein Vermögen vermehrt wurde.

Das Berufungsgericht stellte klar, dass zu den Normen, die eine ungerechtfertigte Bereicherung regeln, die Vorschriften über die Verfügung des Rechtsgutes eines anderen gehören. Im vorliegenden Fall liegt ein Tatbestand der Eingriffskondition vor, die einem Schadensersatzanspruch aufgrund einer unerlaubten Handlung ähnelt, jedoch kein Verschulden voraussetzt. Die Begründung des Eingriffs liegt in der Rechtswidrigkeit eines nach dem Eingreifen eingetretenen Zustandes, da die Handlung selbst nicht verboten ist (dies wäre eine Voraussetzung der deliktischen Haftung), aber der entscheidende Um-

⁵⁷ Ibidem.

⁵⁸ Urteil der Zivilkammer des Obersten Gerichtshofs von Georgia vom 27. Januar 2015 № AS-308-293-2013.

stand ist, dass der erworbene Vorteil jemand anderem gebührt. In einem solchen Fall ist der Gläubiger der Bereicherungsforderung der Berechtigte, d. h. derjenige, dem ein Verfügungsrecht zustand (Eigentümer, gutgläubiger Erwerber). Als Schuldner gilt der Nichtberechtigte, d. h. diejenige Person, der kein Verfügungsrecht zustand (sie ist weder Eigentümer noch durch den Eigentümer befugt). Der Beklagte/Schuldner verfügt über die Sache, d. h. er schließt ein Rechtsgeschäft ab, das zu einer Einschränkung oder einem vollständigen Verlust des Rechtes gegenüber dem Berechtigten führt. Im Falle einer entgeltlichen Verfügung ist eine Kondiktion gegen den Verfügenden gegeben. Dies beruht auf dem Umstand, dass ein gutgläubiger Käufer geschützt werden sollte, um die Stabilität des Rechtsverkehrs zu gewährleisten. Die Gründe für die Anwendung von § 982 GZGB können sich sowohl aus vertraglichen als auch aus außervertraglichen Beziehungen ergeben. In dieser Norm sind die Mittel angeführt, mit denen die Rechtsgüter verletzt werden können. Dies sind: Verfügung, Nutzung, Abnutzung usw. Im Falle einer wirksamen Verfügung kann dieser Artikel in den Fällen gelten, in denen die befugte Person den vom Bereicherungsschuldner mit einem Dritten abgeschlossenen Vertrag nicht anfechten kann. Daher liegt im Anwendungsbereich von § 982 GZGB der Abschluss eines wirksamen Vertrags durch den Bereicherungsschuldner mit einem gutgläubigen Dritten. Im oben angegebenen Fall stellte das Berufungsgericht fest, dass wegen der Nichtigkeit des ersten Kaufvertrags die Immobilie an den Kläger zurückgegeben werden musste, was aufgrund der Tatsache, dass die Mitangeklagten über die Immobilie noch weiter verfügt hatten, nicht möglich war. Infolgedessen konnte der Kläger das Eigentum an der Immobilie nicht wiedererlangen. Daher steht fest, dass durch die Verfügung über die Immobilien in das Eigentum eines anderen eingegriffen wurde, was zu einer Ver-

pflichtung zur Rückgabe der erhaltenen Einnahmen an den Kläger führt.

Die Berufungskammer teilte die Auffassung des Gerichts erster Instanz zur gesamtschuldnerischen Haftung nicht. In diesem Zusammenhang hat das Berufungsgericht klargestellt, dass in diesem Fall der durch die Verfügung des Gegenstands erhaltene Preis zurückzuerstatten war. Daher sollte die Haftung individuell nach dem Anteil des aus dem Preis Erhaltenen bestimmt werden.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts von Tiflis wurde vom Angeklagten mit einer Revisionsbeschwerde angegriffen und die Zurückweisung der ursprünglichen Klage beantragt. Der Oberste Gerichtshof von Georgien hat die Revisionsbeschwerde jedoch aufgrund der folgenden Argumente zurückgewiesen:

Das Revisionsgericht stimmte dem Berufungsgericht zu, dass der Streit nach § 982 GZGB entschieden werden sollte. Das Revisionsgericht wies auch darauf hin, dass es sich bei dem durch diese Norm verursachten "Schaden" nicht um einen Schadensersatz handelt, sondern um einen Ausgleich für die Bereicherung. In diesem Fall ist es bemerkenswert, dass die betreffende Norm zu dem Institut der ungerechtfertigten Bereicherung gehört, was darauf hinweist, dass der in dieser Norm erwähnte Schaden i. S. v. durch „ungerechtfertigte Mittel erlangt“ zu verstehen ist. Daher ist, wie es für die Bereicherungshaftung typisch ist, die rechtliche Konsequenz dieser Norm, dass der Eingreifende einen Ausgleich für das Erlangte leisten soll. Der in dieser Norm genannte Schaden bedeutet daher eine Entschädigung für seinen Wert, wenn das Erlangte nicht in natura rückerstattet werden kann.

Das Revisionsgericht hat entschieden, dass die Mitangeklagten zusammen mit dem Cousin des Klägers gesamtschuldnerisch für Schäden haften.

Die Besonderheit einer gesamtschuldnerischen Haftung besteht darin, dass der Gläubiger von jedem Schuldner die Erfüllung der Verpflichtung verlangen kann. Das Kassationsgericht erklärte, dass § 979 GZGB zur Bestimmung der Höhe des Ausgleichsanspruchs herangezogen werden sollte, da § 982 GZGB im gleichen Kapitel („ungerechtfertigte Bereicherung“) steht, wie die Regeln über die Leistungskondition. In diesem Fall muss dem Kläger der Wert der Wohnung in der Höhe erstattet werden, die dem Wert seines Eigentums entsprach, d. h. was ihm im Falle der Nichtigkeit des Kaufvertrages zurückgegeben werden sollte. Das Kassationsgericht stellte fest, dass der Käufer das Recht hat, nach der Rückgabe der Sache das darauf Aufgewendete ersetzt (z. B. § 164 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) zu verlangen. Daher sind solche Verbesserungen nicht Teil der Bereicherung und könnten nicht rückerstattet werden. Wir sprechen jedoch von einer wesentlichen Verbesserung, die den Wert der Sache erheblich erhöht, und wenn sie nicht rückerstattet werden würde, wäre der Gläubiger damit bereichert.

Nach Ansicht der Kassationskammer musste der Angeklagte nachweisen, dass er einige Arbeiten und Verbesserungen an der umstrittenen Wohnung durchgeführt hatte, was zu einer Erhöhung des Marktwerts der Sache führte. Der Unterschied zwischen den Werten sowie das Vorhandensein der Verbesserung mussten jedoch durch geeignete Beweise nachgewiesen werden. Es reichte nicht aus, nur den im Kaufvertrag angegebenen Preis vorzubringen, um die Differenz zwischen den Werten zu bestimmen, da der von den Vertragsparteien vereinbarte Preis nicht mit dem tatsächlichen Marktwert der Sache zusammenfallen müsse. Es gab weder Beweise (Einschätzung) für den Wert der Sache vor und nach der Verbesserung, noch wurde die Verbesserung durch irgendwelche anderen Beweise belegt. Das Kassationsgericht sah die Be-

hauptung als unbegründet an und fand keinen weiteren Grund für die Aufhebung des angefochtenen Urteils.

Um das obige Argument von den Gerichten richtig beurteilen zu können, muss in der Diskussion eine bestimmte Reihenfolge eingehalten werden, um die Probleme richtig zu identifizieren und zu lösen.

Insbesondere muss zunächst auf die Frage eingegangen werden, warum die Gerichte hier den Fall mittels Eingriffskondition gelöst haben. Das erstinstanzliche Gericht hat sich für § 992 GZGB - der allgemeine Deliktstatbestand - entschieden, der als falsch anzusehen ist. Insbesondere hat das Berufungsgericht zu Recht festgestellt, dass (die) Rechtswidrigkeit und Verschulden keine Voraussetzungen für die Eingriffskondition bilden. Wenn jedoch in ein absolutes Rechtsgut eingegriffen wird, etwa mittels einer unberechtigten Verfügung, dann ist auch die Rechtswidrigkeit gegeben. In einem solchen Fall wird die Rechtswidrigkeit indiziert. Darüber hinaus haben die Mitangeklagten zumindest fahrlässig gehandelt. Wie bereits erwähnt, handelt es sich bei einer Eingriffskondition um eine Erweiterung des Deliktsrechts. Dies bedeutet, dass wir bei Fehlen eines Deliktsanspruches und bei Fehlen einer seiner Voraussetzungen auf die Eingriffskondition zurückgreifen können. In diesem Fall sind alle Elemente der Deliktshaftung festgestellt, einschließlich des Schadens und des Kausalzusammenhanges, obwohl zu prüfen ist, um welches Klagebegehren es sich handelte. Der Kläger forderte nicht den Schaden oder den Wert der Wohnung, die er besaß, sondern den Erlös, den die Mitangeklagten erhalten hatten. Gemäß § 248 der Zivilprozessordnung von Georgien hat das Gericht kein Recht, dem Kläger dasjenige zuzusprechen, was er nicht beantragt hat. Da es sich bei dem Gegenstand der Klage nicht um den Wert des ursprünglichen Eigentums des Klägers

handelte, sondern um die Rückzahlung dessen, was die Mitangeklagten aufgrund nichtberechtigter Verfügung erhalten hatten, durfte das Kassationsgericht ihm nur dies zusprechen und nicht den Wert der Wohnung. In dieser Hinsicht hat das Kassationsgericht die falsche Entscheidung getroffen. Insbesondere erklärte es zunächst zutreffend, dass die Haftungsrahmen nach § 982 GZGB durch § 979 GZGB bestimmt werden, obwohl es genauer wäre, nicht nur § 979 GZGB, sondern auch §§ 980 und 981 GZGB heranzuziehen⁵⁹. Dennoch hat das Kassationsgericht den ersten und zweiten Teil von § 979 GZGB falsch ausgelegt. Insbesondere muss gemäß § 979 Teil 2 GZGB der Marktwert einer grundlos erworbenen Immobilie erstattet werden, wenn sie nicht *in natura* zurückgegeben werden kann. Bei unbefugter Veräußerung wird der Erwerber nicht durch den Wert des veräußerten Eigentums bereichert, sondern durch den durch die Veräußerung erhaltenen Erlös. Dementsprechend ist das im ersten Teil von § 979 GZGB erwähnte "Erworbene" nicht die Wohnung selbst, sondern der Kaufpreis. Daher hat das Kassationsgericht eine im Wesentlichen falsche Begründung hinsichtlich der Definition einer bestimmten Kategorie der Bereicherung herangezogen.

Nach Angaben des Kassationsgerichts wird die Höhe der Bereicherung durch Abzug der Kosten bestimmt, die der unberechtigte Besitzer auf den Gegenstand aufwendet. Um dies zu beweisen, verweist das Gericht auf § 163 GZGB, was aus drei Gründen falsch ist: 1. Die Mitangeklagten sind in dem Moment der Rückgabe diejenigen, die nicht durch die Wohnung, sondern durch den Erlös bereichert wurden. Daher ist es überflüssig, über etwaige Aufwendungen zu sprechen. Diese Argumentation wäre relevant für den Fall, dass ein Dritter nicht in der Lage wäre, das Eigentum an der Immobilie zu erwerben, obwohl be-

stimmte Aufwendungen angefallen wurden. Dies ist im vorliegenden Streit aufgrund des guten Glaubens des Käufers ausgeschlossen. 2. Die Frage der Erstattung von Aufwendungen im Falle einer Eingriffskondiktion soll nicht gemäß § 163 GZGB, sondern gemäß § 980 GZGB gelöst werden⁶⁰. Dementsprechend steht das Kassationsgericht im Widerspruch zu sich selbst, wenn es das Verhältnis zwischen den Parteien nach den Regeln der Eingriffskondiktion gelöst wissen möchte, obwohl es die Frage der Erstattung möglicher Kosten gemäß § 163 GZGB bewertet. 3. Es wäre nicht angebracht, § 980 GZGB auch im vorliegenden Rechtsstreit anzuwenden, da der Eingreifende unredlich war und das in diesem Paragraphen vorgesehene Privileg nur einem gutgläubigen Empfänger nach dem Muster der Leistungskondiktion zugute kommt.⁶¹

In Anbetracht dessen können einige wesentliche Bestimmungen in Bezug auf die vom Gericht entschiedenen Fragen zusammengefasst werden: 1. Gegenstand der Eingriffskondiktion im Falle einer Verfügung ist die Entschädigung für die Bereicherung, die sich in dem Erlös widerspiegelt, der im Falle einer nicht genehmigten, aber wirksamen Verfügung über das Eigentum eines anderen erwirtschaftet wird. 2. Der Haftungsumfang kann gemäß den Bestimmungen der Eingriffskondiktion erweitert werden, je nachdem, ob der Eingreifende redlich oder unredlich gewesen ist. Insbesondere im Falle seiner Unredlichkeit ist nicht nur der Erlös, den der Unbefugte erhalten hat, sondern auch der Gewinn gemäß § 985 GZGB herauszugeben. Im vorliegenden Streit wurde jedoch Besser: vom Unredlichen kein Gewinn erzielt. 3. Gegenstand der Deliktshaftung ist die Entschädigung für Schäden, die sich im vorliegenden Streit im Wert der Wohnung widerspiegeln. Insbesondere ist der

⁵⁹ Siehe Fußnote 15, S. 82.

⁶⁰ *Ibidem*.

⁶¹ *Ibidem*.

Wert dadurch zu bestimmen, was die Wohnung im Falle der Aufhebung des zweiten Kaufvertrags kosten würde, wenn sie an den Kläger zurückgegeben worden wäre. 4. Die Höhe des Schadens ist in einigen Fällen möglicherweise nicht gleich. Ausgangspunkt sollte dasjenige sein, was der Kläger verlangt. Im vorliegenden Fall beantragte er die Rückzahlung des Erlöses, gestützt auf die entsprechende Rechtsgrundlage, und folglich ist die Entscheidung des Kassationsgerichts, in der es die Qualifikation des Berufungsgerichts zugunsten des Wertes der Wohnung geändert hat und diese als Bereicherung angesehen hat, grundsätzlich falsch. Der Kläger kann sowohl Schadensersatz als auch Bereicherung geltend machen, jedoch nicht (beides) gleichzeitig. Zum Beispiel: 4.1. Wenn der Wert der Wohnung 170 000 GEL beträgt und der Erlös 150 000 GEL, kann der Kläger im Falle eines Verschuldens des Beklagten 170 000 GEL als Schadensersatz geltend machen, einschließlich des Erlöses. Wenn das Verschulden des Angeklagten nicht festgestellt wird, kann der Kläger nur 150.000 GEL verlangen. Wird das Verschulden des Angeklagten später als neu entdeckter Umstand festgestellt, kann der Kläger die verbleibenden 20.000 GEL als Schadensersatz verlangen. 4.2. Wenn der Wert der Wohnung 130.000 GEL und der Erlös 150.000 GEL beträgt, kann der Kläger, unabhängig von der Schuld des Eingreifenden, 150.000 GEL als Bereicherung geltend machen. Wenn der Kläger jedoch eine Entschädigung nicht im Rahmen der Herausgabe des Erlöses, sondern als Schadensersatz verlangt, hat das Gericht kein Recht, der Partei dasjenige zuzusprechen, was sie nicht geltend gemacht hat. 4.3. Wenn die Ansprüche auf Schadensersatz und Bereicherung unabhängig voneinander möglich sind und gleichzeitig deren Höhe gleich ist, ist es für den Kläger am plausibelsten, über die Frage selbst zu entscheiden, welchen von diesen beiden er herausverlangt. In einem solchen Fall sollten die zu berücksichtigenden

Kriterien die Frage der Beweislast, nämlich welche Anspruchsvoraussetzungen in einem bestimmten Streitfall mit größerer Wahrscheinlichkeit bewiesen werden (können), sowie die Verjährungsfrist sein, die im Falle einer unerlaubten Handlung nach § 1008 GZGB 3 Jahre und im Falle einer Eingriffskondition - die von § 128 Absatz 3 GZGB vorgesehene allgemeine Verjährungsfrist - 10 Jahre beträgt.

VI. Weiterverkauf von fremdem Eigentum durch mehrere unbefugte Personen

Die zweite Frage, die das Gericht ignoriert, lautet wie folgt: Wer sollte im Falle der Veräußerung des Eigentums eines anderen durch mehrere unbefugte Personen im Rahmen der Eingriffskondition zur Rechenschaft gezogen werden? Im vorliegenden Fall hätte ein solcher Haftungstatbestand gegenüber dem Cousin des Klägers und nicht gegenüber den Mitangeklagten gegeben sein können. Dennoch wird die Position der Mitangeklagten bezüglich der Tatsache, dass der Cousin des Klägers anstelle von ihnen im Rahmen der Eingriffskondition verantwortlich sein sollte, nicht geteilt. Insbesondere wenn der gestohlene oder verlorene Gegenstand mehrmals an Dritte verkauft wird, kann die berechtigte Person wählen, welchen Kaufvertrag sie als gültig ansieht und von welchem Verkäufer sie die Rückgabe des Gegenstands verlangt.⁶² Im vorliegenden Rechtsstreit wurde der erste Kaufvertrag auf Antrag des Klägers aufgehoben, während der zweite Kaufvertrag aufgrund des guten Glaubens des Erwerbers in Kraft blieb. Was den Eingreifenden betrifft, so wurde der ursprüngliche Eingriff natürlich nicht nur von den Mitangeklagten, sondern auch vom Cousin des Klägers

⁶² H. H. Schnittger/L. Shatberashvili, Online-Kommentar zum Zivilgesetzbuch von Georgien [21.04.2020], Artikel 982 Rn. 13.

realisiert. Auf der Grundlage des oben Gesagten wählte die berechtigte Person jedoch bei der Auswahl des Schuldners die für sie finanziell günstigste Option. Daher ist es richtig, dass das Gericht die Position der Mitangeklagten nicht geteilt hat, jedoch wird vom Gericht in keiner Hinsicht eine diesbezügliche Begründung abgegeben.

VII. Übertragung des Eigentums an Immobilien auf der Grundlage einer gefälschten Vollmacht

Das Gericht prüfte nicht einmal die Frage der Übertragung des Eigentums an Immobilien auf der Grundlage eines falschen Vertretungsdokuments (Vollmacht). Bei Abschluss des ersten Kaufvertrags stützten sich die Mitangeklagten auf die gefälschte Vollmacht des Cousins des Klägers. Folglich konnte der Schutz des Vertrauens auf eine Vollmacht nicht auf der Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit des öffentlichen Registers beruhen. Das Bestehen des Vertrauens auf die gefälschte Vollmacht der Befragten kann daher nicht als Grundlage für ihre Anerkennung als gutgläubiger Käufer angesehen werden⁶³. Auch in diesem Fall hatte das Gericht die richtige Position gewählt, obwohl diese Position durch keine Argumente belegt wurde.

VIII. Gesamtschuldnerische Haftung der Eingreifenden

Der Gerichtshof befasst sich mit der Frage der gesamtschuldnerischen Haftung der Eingreifenden, obwohl die vorgebrachte Begründung auch in diesem Fall nicht vollständig ist. Insbesondere hat das Berufungsgericht klargestellt, dass im

Falle der entgeltlichen Verfügung der durch die Vergütung des Gegenstands erhaltene Preis zurückzuerstatten ist. Daher sollte die Haftung auch individuell nach dem Anteil jedes Teilnehmenden an dem erhaltenen Preis bestimmt werden. Diese Erklärung ist falsch und diesbezüglich ist die Meinung des Kassationsgerichts zu teilen, dass die Entscheidung zugunsten einer gesamtschuldnerischen Haftung getroffen hat. Gemäß § 464 GZGB entsteht eine gesamtschuldnerische Haftung aufgrund eines Vertrags, eines Gesetzes oder der Unteilbarkeit des Gegenstandes der Verpflichtung. Im vorliegenden Rechtsstreit wurde festgestellt, dass die umstrittene Wohnung als Miteigentum der Mitangeklagten im öffentlichen Register eingetragen war, obwohl der Fall keinen Hinweis darauf lieferte, dass das besagte Eigentum unter den Miteigentümern in Form von Bruchteilen aufgeteilt war. Dementsprechend sollten die Mitangeklagten als Gesamthandeigentümer im Sinne von § 953 GZGB angesehen werden. In einem solchen Fall gilt § 959 GZGB, wonach über das Gesamthand Eigentum nur gemeinsam verfügt werden kann, was die Zustimmung aller Miteigentümer erfordert. Da das Gesamthand Eigentum auf dem gemeinsamen Recht mehrerer Personen basiert, wird davon ausgegangen, dass es sich um eine gesamtschuldnerische Verpflichtung handelt⁶⁴. Daher ist es logisch, dass die Miteigentümer auch im Falle einer Haftung durch Eingriffskondition gegenüber der befugten Person gesamtschuldnerisch haften sollten. In einem solchen Fall ist die Grundlage der gesamtschuldnerischen Haftung das Gesetz, das das Miteigentumsregime definiert, und diese Form der Haftung sollte sich auf die Verpflichtung erstrecken, durch ungerechtfertigte Bereicherung erhaltenes Geld zu erstatten.

⁶³ G. Rusiashvili/L. Sirdadze/d. Egnatashvili, Sachenrecht, Tiflis 2019, 326.

⁶⁴ M. Bichia, Gesetzliche Schuldverhältnisse, Tiflis 2018, 94.

IX. Beziehung zwischen Erbrecht und Eingriffskondiktion

Eine weitere Entscheidung des Obersten Gerichtshofs ist unter diesem Gesichtspunkt interessant.⁶⁵ Der Erbe starb am 27. Dezember 2000. Der Nachlass des Verstorbenen umfasste Immobilien. Der Erbe wird von zwei Erben ersten Grades (Kindern) überlebt. Der Erbe lebte bis zu seinem Tod beim Kläger. Nach dem Tod seiner Mutter lebten der Kläger und seine Frau weiterhin im selben Haus. Letztere starb am 28. September 2007. Am 21. Juli 2008 erhielt der Kläger als Erbe ersten Grades das Erbgut seiner Frau vollständig. Dementsprechend wurde in seinem Namen ein gesetzliche Erbschein ausgestellt. Nach dem Tod seines Bruders wurde der Angeklagte als rechtmäßiger Erbe ersten Grades auf der Grundlage der Erbschaftsurkunde Eigentümer des Nachlasses der Familie der verstorbenen Mutter. Er veräußerte das umstrittene Grundstück mit einem Marktwert von 63.180 GEL an einen Dritten. Aufgrund der vorstehenden Tatsachen reichte der Kläger beim Gericht eine Klage gegen den Angeklagten ein, da das veräußerte Vermögen auch dem verstorbenen Ehegatten gehörte. Er forderte, dass der Beklagte zur Zahlung von 1/4 des Wertes des veräußerten Eigentums, GEL 15.795, verurteilt wird. Der Beklagte machte geltend, dass der Ehegatte des Klägers das Vermögen *de facto* innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod des Erben geerbt habe und dass er (allein) der alleinige Eigentümer dieses Vermögens sei.

Nach der Entscheidung des Amtsgerichts wurde der Kläger als Eigentümer von 1/4 des obligatorischen Anteils am umstrittenen Vermögen anerkannt. Die Beklagte wurde aufgefordert, GEL 15.795 zugunsten des Klägers zu zahlen. Nach der Entscheidung des Berufungsgerichts von

Kutaisi wurde der Berufung des Beklagten stattgegeben. Die Berufungskammer entschied, dass der Angeklagte den Nachlass nicht durch letztwillige Verfügung, sondern durch Gesetz geerbt habe, was das Recht auf einen Pflichtanteil ausschloss. Das Kassationsgericht hielt die Behauptungen des Klägers/Kassators für begründet, das Berufungsgericht habe den Sachverhalt falsch eingeschätzt und das Gesetz falsch ausgelegt.

Das Kassationsgericht stimmte der Ablehnung des Anspruchs durch die Berufungskammer aus folgenden Gründen nicht zu: Das Entstehen des Erbverhältnisses und die Ausübung der Erbrechte hängen nicht nur mit der Eröffnung des Nachlasses zusammen, sondern auch mit bestimmten rechtlichen Schritten der Erben. Es ist richtig, dass nach dem Gesetz das Eigentum ab dem Zeitpunkt seiner Eröffnung an ihn übergeht. Wenn jedoch die Anzahl der Erben, die die Erbschaft erhalten, mehr als eins beträgt, muss jeder Erbe die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Erbschaft innerhalb der sechsmonatigen Frist zu erhalten. Der Wille zur Inbesitznahme der Erbschaft soll sich innerhalb von 6 Monaten nach dem Tod des Erblassers manifestieren. Jede Handlung, die auf den tatsächlichen Besitz abzielt, muss deutlich auf den Wunsch des Erben schließen lassen, die Erbschaft anzunehmen (die Erbschaftsannahme ist ein einseitiges Rechtsgeschäft).

Das Kassationsgericht hat festgestellt, dass der Kläger und seine Frau beim Erblasser gelebt haben, wo sich auch sein bewegliches Vermögen befand. Es wurde auch festgestellt, dass der Sohn des Erben oder der Ehegatte des Klägers nach dem Tod seiner Mutter weiterhin in derselben Wohnung lebten. Das Kassationsgericht entschied daher, dass die Konstellation der gegebenen tatsächlichen Umstände (der ständige Wohnsitz des Erben war in der Wohnung, wo die beweglichen Sachen des Erben aufbewahrt wur-

⁶⁵ OGH, Urt. v. 7 April 2020, № AS-1304-2019.

den) voraussetzte, dass der Erbe oder der Ehegatte des Klägers tatsächlich das bewegliche Vermögen des Erben in seiner Wohnung in Besitz genommen hat. Somit war der Schluss gerechtfertigt, dass er den Nachlass der Mutter durch Inbesitznahme angenommen hat. Dementsprechend stellte das Gericht fest, dass zum Zeitpunkt des Todes der Ehegatten des Klägers der Nachlass auch die Hälfte der Immobilien in Borjomi umfasste, die der Kläger durch faktischen Besitz geerbt hatte (§ 1421 GZGB) und dadurch deren Eigentümer wurde (§ 1433 GZGB). Daher hat der Beklagte den Streitgegenstand ohne Zustimmung der befugten Person (Kläger) veräußert und (hat) sich auf Kosten des Klägers bereichert. Aufgrund dieser Argumentation verpflichtete die Kassationskammer den Beklagten dazu, ungerechtfertigt Erworbenes an den Kläger herauszugeben. Da der Kläger jedoch nur eine Entschädigung für ein Viertel des veräußerten Eigentums beantragte, beschränkte sich das Gericht auch auf diesen Anspruch und erörterte, welche rechtlichen Gründe diesen Anspruch rechtfertigten. Das Gericht konzentrierte sich auf die Tatsache, dass der Beklagte verpflichtet war, dem Notar Informationen über die Existenz anderer Erben (Ehegatten des Klägers) zur Verfügung zu stellen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit diese zur Annahme des Nachlasses aufgefordert werden (§ 1478 GZGB). Da er dies unterlassen hat, war er jetzt verpflichtet, den Wert von 1/4 der Immobilie gemäß § 982 I GZGB zurückzugeben. Auf der Grundlage der systematischen Auslegung stellte der Gerichtshof fest, dass der in dieser Norm vorgesehene Schadensbegriff mit der Bereicherung gleichzusetzen ist. Daher definierte das Gericht "Schaden" als Wertentschädigung für die Unmöglichkeit der Herausgabe *in natura*⁶⁶, d. h.

nicht als Entschädigung für einen Vermögensnachteil, sondern als Bereicherungsausgleich.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass der vom Berufungsgericht gegebenen Erklärung zum Pflichtanteil zuzustimmen ist, da gemäß § 1371 GZGB der Pflichtanteil im Falle eines Testaments aktuell wird, es war aber im vorliegenden Fall nicht vorhanden. Das Kassationsgericht hat die Tatsache des Besitzes des Nachlasses durch den Ehegatten des Klägers gemäß § 1421-22 GZGB korrekt festgestellt. Insbesondere kam die tatsächliche Inbesitznahme eines Nachlasses durch das Wohnen in Betracht. Im vorliegenden Fall lebte der Ehegatte des Klägers sowohl vor als auch nach dem Tod des Erben im umstrittenen Nachlassgegenstand. Dementsprechend wurde der Erwerb des ihm gehörenden Nachlasses vom Kassationsgericht korrekt festgestellt. Es ist richtig, dass das auf der Grundlage von § 1161 (b) GZGB geerbte Vermögen als individuelles Eigentum des Ehegatten angesehen wird. Diese Bestimmung gilt jedoch nur, wenn der Ehegatte noch am Leben ist. Im Falle seines Todes wird in der Regel § 1336 GZGB angewendet, auf dessen Grundlage der Ehegatte in einer eingetragenen Ehe als Erbe ersten Grades des Erblassers angesehen wird. Auf dieser Grundlage erwarb der Kläger das Eigentumsrecht an den Immobilien seines verstorbenen Ehegatten, nämlich an der Hälfte des genannten Eigentums. Es sei auch darauf hingewiesen, dass der Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits nicht die Herausgabe von einem Dritten war. Infolgedessen ist es wahrscheinlich, dass der Dritte in einem anderen Streitfall als gutgläubiger Käufer angesehen wurde oder der ursprüngliche Eigentümer das Vindikationsrecht nicht von Anfang an ausgeübt hat - in beiden Fällen wird dem Gericht die Möglichkeit genommen, eine entsprechende Verpflichtung gegenüber dem Dritten zu prüfen und diesem aufzuerlegen.

⁶⁶ Trotzdem spricht das Gericht selbst immer noch von Schadensersatz.

Gegenstand der Forderung war, wie oben erwähnt, die Zahlung eines Viertels des Immobilienwertes. Obwohl nach § 1336 GZGB jeder Erbe das gleiche Recht hat, eine Erbschaft zu erhalten, soll das Gericht nur über das Klagebegehren entscheiden (§ 248 der Zivilprozessordnung). Im Übrigen soll unabhängig davon geprüft werden: 1. Ob das Kassationsgericht § 982 GZGB als Rechtsgrundlage für die Klage korrekt ausgewählt hat oder ob es den Streit gemäß den Erbschafts- oder Deliktsgesetzen entscheiden sollte? 2. War die Entscheidung des Kassationsgerichts richtig, in der es dem Beklagten eine Verpflichtung zur Zahlung von 15.795 GEL auferlegte, und was ist im Allgemeinen Gegenstand von § 982 GZGB im Falle eines Eingriffs in das fremde Rechtsgut?

Bei der Prüfung der ersten Frage ist zu beachten, dass gemäß § 1433 GZGB die erhaltene Erbschaft ab dem Zeitpunkt der Eröffnung der Erbschaft als Eigentum des Erben angesehen wird. Wie oben erwähnt, besteht eine der Voraussetzungen für die Anwendung einer Eingriffskondiktion darin, den Kondiktionsgläubiger gemäß der Zuweisungsgehaltstheorie zu identifizieren. Im vorliegenden Fall folgt aus dieser Theorie, dass § 1433 GZGB diejenige Rechtsgrundlage ist, aufgrund dessen der Gesetzgeber dem Erben des jeweiligen Erblassers eine bestimmte Rechtsstellung zugewiesen hat. Es ist daher Sache des jeweiligen Erben zu entscheiden, ob er den für ihn bestimmten Nachlass annimmt. Wenn eine andere Person, darunter auch der andere Erbe, ein für diesen Erben bestimmtes Gut in Besitz nimmt und auf den eigenen Namen eintragen lässt, liegt hier ein Fall des Eingriffs vor, nämlich durch die Nutzung des Eigentums ohne Zustimmung des Kondiktionsgläubigers. Daher können ab diesem Zeitpunkt die Normen des Erbrechts nicht mehr angewendet werden, und wir können uns von den Regeln der Eingriffskondiktion leiten lassen. In diesem Fall sollte zunächst die Möglichkeit der Rückgabe des betreffenden Teils des

Eigentums in Form von Sachleistungen und im Falle der Unmöglichkeit von dieser die Frage des Wertersatzes erörtert werden⁶⁷. Für den Fall, dass die Person, die das geerbte Eigentum rechtswidrig erhält, dieses später veräußert, kann es auch in diesem Fall zu einem Eingriff kommen, jedoch mit einem anderen Tatbestand, nämlich einem Eingriff durch die Verfügung. Selbst in einem solchen Fall sollte der Streit zwischen den Erben nicht nach den Normen des Erbrechts entschieden werden. Insbesondere regelt § 1457 GZGB einen anderen Fall, nämlich, wenn die Erben selbst eine Vereinbarung treffen, wonach die vereinbarte Kompensation als Gegenleistung für das Behaltendürfen des geerbten Vermögens gezahlt wird. Diese Regel kann im vorliegenden Streit nicht angewendet werden, da zwischen den Erben keine Einigung erzielt wurde. In Anbetracht all dessen dürfte der im vorliegenden Rechtsstreit dargelegte Fall nicht nach den Normen des Erbrechts gelöst werden.

X. Konkurrenz zwischen Deliktsansprüchen und Eingriffskondiktion

Damit der Anspruch nach § 992 GZGB im oben genannten Fall geltend gemacht werden kann, müssen alle Voraussetzungen erfüllt sein: 1. Schaden - Durch den Erwerb des Eigentums von einem anderen, die entsprechende Registrierung und Verfügung ist dem Kläger sein Eigentum verloren gegangen. 2. Rechtswidrige Handlung - § 1433 GZGB schützt das Eigentumsrecht des Erben, und dieses gehört zu den absoluten Rechtsgütern. Dementsprechend wird die Rechtswidrigkeit hier indiziert. 3. Verschulden - Aufgrund der tatsächlichen Umstände des Falles ist klar, dass der Angeklagte vorsätzlich gehandelt hat, als er das Bestehen eines Eigentumsrechts eines anderen an dem umstrittenen Vermögen nicht

⁶⁷ Siehe Fußnote 15, S. 82

berücksichtigt hat und es ohne Zustimmung an den Dritten veräußerte. 4. Kausalität - Dieses Haftungselement sollte auf der Grundlage von drei Rechtskategorien bestimmt werden: a) Äquivalenztheorie - Wenn der Beklagte die Rechtsgüter nicht ohne Zustimmung des Eigentümers veräußert hätte, würde der Kläger kein Eigentum verlieren. B) Adäquanztheorie - Aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung ist es nicht völlig unwahrscheinlich, dass es durch die Handlung des Schädigers zu dem Eigentumsverlust kommen würde. Darüber hinaus ist er ein unmittelbares Ergebnis dieser Handlung. C) Der Schutzzweck der Norm - da hier direkt in das absolute Rechtsgut eingegriffen wurde, sollte in einem solchen Fall der Schutzzweck der Norm, gegen den der Beklagte verstoßen hat, nicht gesondert geprüft werden. Absolute Güter sind vor jeglichen Eingriffen geschützt und folglich muss auch die Kausalbeziehung als gegeben angesehen werden. In Anbetracht all dessen ist die Beurteilung des Falles nach § 992 GZGB gerechtfertigt.

Ein weiteres Problem ist die Qualifizierung der Beziehung zwischen den Parteien auf der Grundlage der Eingriffskondiktion -1. Etwas erlangt - der Angeklagte erhielt einen Erlös aus der unbefugten Verfügung. 2. Durch Eingriff - Der Beklagte hat mittels einer Verfügung in das ausschließlich dem Kläger zugewiesene Rechtsgut eingegriffen, indem er sich als Eigentümer registrieren ließ und anschließend dieses Eigentum an einen Dritten veräußerte. 3. Die streitige Immobilie wurde auf Kosten des Bereicherungsgläubigers ab dem Zeitpunkt des tatsächlichen Erwerbs auf der Grundlage von § 1433 GZGB Eigentum des Klägers. Dementsprechend kann auf der Grundlage der obigen drei Elemente gesagt werden, dass der Beklagte auf Kosten des Kondiktionsgläubigers bereichert wurde. 4. Ohne Rechtsgrund - Der Erlös, der aufgrund des Ver-

stoßes erlangt wurde, gehört dem rechtmäßigen Eigentümer. In Anbetracht all dessen können wir den Schluss ziehen, dass die Beurteilung der Beziehung zwischen den Parteien auch nach § 982 GZGB gerechtfertigt ist.

Wie wir sehen können, hat der ursprüngliche Eigentümer im vorliegenden Fall sowohl deliktische als auch Kondiktionsansprüche. Dementsprechend hat der Kläger das uneingeschränkte Recht, das für ihn günstigere Rechtsmittel zu wählen, unter Berücksichtigung von drei wesentlichen Umständen: 1. Beweislast - Abhängig von der Rechtsgrundlage des Rechtsstreits können die Voraussetzungen des Anspruchs schwieriger oder leichter zu beweisen sein. 2. Verjährungsfrist - Gemäß § 1008 GZGB beträgt die Verjährungsfrist für den Deliktsanspruch 3 Jahre und die Verjährungsfrist für einen Kondiktionsanspruch nach § 128 Teil 3 GZGB 10 Jahre. 3. Die Entreicherungsrede - dieser Einwand wird gleichermaßen sowohl gegen die Leistungskondiktion als auch gegen die Eingriffskondiktion anerkannt⁶⁸. 4. Gegenstand der Eingriffskondiktion - Gegenstand der Eingriffskondiktion ist die Herausgabe des Erlöses, den die unbefugte Person durch die Verfügung erhalten hat. Der Deliktsanspruch ist auf den Schaden gerichtet, der sich im Marktwert des veräußerten Gegenstands widerspiegelt. Das letztere Problem bedarf angesichts der bestehenden Regelungen einer weiteren Konkretisierung. Insbesondere werden Gegenstand und Umfang der Rückerstattung im Falle der Haftung aufgrund der Eingriffskondiktion wie folgt festgelegt: Die Möglichkeit der Rückgabe der zu Unrecht erhaltenen Sachleistungen sollte zuerst geprüft werden, und nur wenn dies nicht möglich ist, sollte ihr Wert erstattet werden, genauso wie es im Falle der Leistungsbedingung der Fall ist. Es gibt jedoch Ausnahmen von dieser allgemeinen Regel. Insbe-

⁶⁸ Ibidem.

sondere entspricht häufig Marktwert der zu verkaufenden Immobilie nicht dem von den Parteien vereinbarten Preis. Diese kann unter oder über dem Marktwert des Artikels liegen. Daher war das Thema der heftigen Debatte im deutschen Recht immer noch die Frage, welcher von ihnen der Wert sein sollte, der durch die Eingriffskondition zu ersetzen wäre. Nach der wörtlichen Auslegung von § 816 GZGB sowie nach der in der wissenschaftlichen Literatur vorherrschenden Auffassung ist das durch die Verfügung Erlangte herauszugeben⁶⁹. § 982 GZGB bietet in dieser Hinsicht eine sehr problematische Lösung, da von „Schadensersatz“ gesprochen wird, was eindeutig ein redaktioneller Fehler ist und an der Diskussion, die in deutschen Wissenschaftskreisen seit Jahren geführt wird, völlig vorbeigeht. In dieser Hinsicht ist die Erklärung des Obersten Gerichtshofs von Georgien richtig, in der er sagt, dass die in der Norm genannte Entschädigung einen Ausgleich der Bereicherung meint und die entgegengesetzte Auslegung nicht mit dem Zweck der ungerechtfertigten Bereicherung vereinbar wäre. Andererseits sollten die georgischen Gerichte die folgende Frage nicht ignorieren: Was ist der Gegenstand der Entschädigung durch den Schuldner - der Marktwert des Gegenstands oder der Verkaufserlös? Zu folgen ist der oben genannten Ansicht, die für die Erlösherausgabe spricht. Für den Fall, dass das Entgelt den objektiven Wert der Sache übersteigt, muss der Erwerber das Erhaltene gänzlich herausgeben, da der Erwerber keinen Vorteil aus der ungerechtfertigten Verfügung erzielen darf.⁷⁰ Unabhängig von der obigen Meinung kann jedoch gesagt werden, dass der Erlös, mit dem die unbefugte Person zu Unrecht durch eine Verfügung bereichert wird, unabhängig davon, ob es über oder unter den objektiven Wert liegt oder ihm gleichkommt zurückerstattet wer-

den sollte. Dementsprechend ist der objektive Wert des Gegenstands wichtig für die Eingriffskondition in den Fällen, in denen der Eingriff nicht durch entgeltliche Verfügung erfolgt und folglich die Herausgabe *in natura* ausgeschlossen ist. Die Entschädigung für den Marktwert des Gegenstands sollte als möglicher alternativer Anspruch aus § 992 GZGB erfolgen.

Im vorliegenden Streit forderte der Kläger einen Ausgleich für ein Viertel des Marktwerts der umstrittenen Immobilie, der im Wesentlichen einen Schaden im Sinne des Deliktsrechts darstellte. Das Gericht wies auf § 982 GZGB als Rechtsgrundlage für den Anspruch hin, was nicht richtig ist, obwohl im vorliegenden Fall alle Voraussetzungen des letzteren festgestellt waren. Ausgehend von dem Klagebegehren sollte der Streit auf der Grundlage von § 992 GZGB entschieden werden müssen. Dies hängt mit den obigen Ergebnissen zusammen. Die Anwendung von § 982 GZGB wäre gerechtfertigt, wenn der Kläger den Erlös vom Beklagten herausverlangt hätte, auch wenn dieser dem Marktwert des Gegenstands entspricht. Wenn das Gericht der oben genannte Begründung in Zukunft nicht folgen würde, würde es den Dispositionsgrundsatz aushebeln, nach dem die Partei selbst den Streitgegenstand bestimmt.

XI. Umfang der Haftung aufgrund der Eingriffskondition im Falle der unentgeltlichen Verfügung

Eine weitere wichtige Entscheidung des Obersten Gerichtshofs über die Eingriffskondition ist folgende⁷¹: Die drei Kläger wurden 1987 im streitigen Wohnraum registriert, ebenso der Großvater des ersten und des zweiten Klägers,

⁶⁹ Siehe Fußnote 25, S. 611.

⁷⁰ Siehe Fußnote 15, S. 76.

⁷¹ Urteil der Zivilkammer des Obersten Gerichtshofs von Georgien vom 28. Februar 2019 № as-471-471-2018.

der der Schenker des Wohnraums war. 1992 privatisierte der Schenker die umstrittene Wohnung auf den eigenen Namen. Der dritte Kläger stimmte der Privatisierung der Wohnung zu (zu diesem Zeitpunkt waren der erste und der zweite Kläger Minderjährige). Der Privatisierungsvertrag wurde im Inventarbüro registriert.

Der Schenker hat einen Teil des in seinem Namen registrierten Vermögens- 46,54 m² im Jahr 2010 als Eigentum im öffentlichen Register registriert. Das Privatisierungsabkommen wurde als Nachweis angegeben. Im Jahr 2010 übertrug der Schenker die umstrittene Immobilie mit einer Fläche von 46,54 m² auf der Grundlage einer Schenkung an seine Frau (die Beklagte). Im Jahr 2016 reichten die Kläger eine Klage gegen die Beklagte ein und beantragten die Rückübertragung von 3/8 des umstrittenen Eigentums und die teilweise Aufhebung der Schenkung.

Sie behaupteten, sie seien vor der Privatisierung die Mieter des umstrittenen Eigentums zusammen mit dem Rest der Familie gewesen und dass 3/8 des Grundstücks ihnen gehörte. Das Stadtgericht von Tiflis bestätigte die Behauptung. Die zwischen der Beklagten und dem Schenker geschlossene Schenkung wurde zu 3/8 aufgehoben und die Kläger wurden als Eigentümer von 3/8 Teilen (je zu 1/8) des auf den Namen der Beklagten eingetragenen Grundstücks anerkannt. Das Gericht benutzte einen Beschluss №107 vom Ministerkabinett Georgiens vom Jahr 1992 und das GZGB. Die Entscheidung hat die Beklagte angegriffen. Nach Angaben der Beschwerdeführerin wurde der Schenker nach dem Privatisierungsvertrag sowie nach Angaben in den Archiven und dem öffentlichen Register als Eigentümer der Immobilie registriert. Während des Zusammenlebens der Ehegatten beanstandete niemand das Eigentum. Es gab drei Haftbefehle für die Wohnung, deren Inhalt deutlich machte,

dass niemand außer dem Schenker das umstrittene Eigentum beanspruchen wollte.

Nach der Entscheidung des Berufungsgerichts von Tiflis aus dem Jahr 2017 wurde der Berufung nicht stattgegeben. Die erstinstanzliche Entscheidung blieb unverändert.

Nach Angaben der Berufungskammer waren die Kläger die Mieter der umstrittenen Wohnung (Familienangehörige des Hauptmieters) gemäß dem Mietvertrag von 1987, daher hatten sie einen Anspruch auf die Wohnung.

Nach Angaben der Kammer bestand bei der Privatisierung der Wohnung durch den Schenker ein Recht des Klägers auf die Wohnung. Privatisierung bedeutete nicht die Beendigung des Rechts der Familienangehörigen (Mieter) auf die Wohnung und den Entzug der Möglichkeit der Anerkennung und Bestätigung des Eigentumsrechts zugunsten des Klägers. Der Schenker verfügte über die Immobilien, auf die die Kläger ebenfalls Anspruch hatten, weshalb die Schenkung in dieser Hinsicht gegen die öffentliche Ordnung und Moral verstieß und damit den verfassungsmäßigen Wert der Unverletzlichkeit des Eigentums leugnete. Das war ausreichend, um sie als teilweise nichtig anzuerkennen. Was den Schutz vom gutgläubigen Erwerber angeht, war der streitige Vertrag ein unentgeltliches Geschäft zwischen der Beklagten und ihrem Ehepartner. Dementsprechend hätte die Beklagte von Anfang an die Tatsache kennen müssen, dass die Kläger auch das Recht hatten, das Eigentum zu besitzen.

Der Oberste Gerichtshof von Georgien erklärte die Kassationsbeschwerde für unzulässig, erklärte jedoch die für die (Streit)entscheidung relevanten Umstände auf. Insbesondere stützte sich der Kassationsanspruch nach Ansicht des Kassationsgerichts auf den ersten Teil von § 990 GZGB. Die genannte Norm bezieht sich auf einen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung,

ihr Geltungsbereich umfasst auch den Fall der unentgeltlichen Übertragung eines Gegenstandes an einen Dritten und regelt den Fall der Verfügung über das Eigentum durch eine nicht-berechtigte Person. Für das Bestehen dieser Anforderung sind folgende Voraussetzungen erforderlich: Das Recht der befugten Person an dem an einen Dritten übertragene Eigentum und die unentgeltliche Übertragung dieses Eigentums an einen Dritten durch einen Nichtberechtigten. Im vorliegenden Fall stellte das Berufungsgericht fest, dass die Kläger auf der Grundlage des Beschlusses Nr. 107 des Ministerkabinetts der Republik Georgien vom 1. Februar 1992 zusammen mit dem Schenker das Recht auf das umstrittene Vermögen hatten. Das Gericht teilte nicht das Argument der Beklagten, dass die Kläger nicht die Mieter der umstrittenen Wohnung seien und damit keine Rechte daran hätten. Um das in Beschluss Nr. 107 vorgesehene Eigentumsrecht zu erwerben, mussten die Kläger nachweisen, dass sie zum Zeitpunkt der Privatisierung die Mieter der Wohnung waren, d. h. die Bewohner, die die Wohnung bewohnten und nutzten, indem sie dem Gericht unzweifelhafte und zulässige Beweise vorlegten. Insbesondere wurde laut dem Housing Inspection Report bestätigt, dass die Familie, die dort wohnte, während der Privatisierung der umstrittenen Wohnung aus acht Personen bestand, einschließlich der Kläger. Auf der Grundlage der Analyse der geltend gemachten Normen stellte das Gericht fest, dass bei der Privatisierung eines Wohnhauses (Wohnung) die Mieter dieses Wohnhauses (Wohnung) oder ihre Familienangehörigen gleichbehandelt werden sollten. Diese Verordnung gibt keinem Mieter oder seinem Familienmitglied den Vorzug. Gemäß § 62 Absatz 1 Satz 1 des Wohnungsgesetzes der georgischen SSR hatten die Familienangehörigen des Hauptmieters alle Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag, unabhängig davon, ob sie Parteien des Mietvertrages geworden sind. Für

die Wirksamkeit des Mietverhältnisses war die Nutzung von Wohnräumen erforderlich. Nach Angaben des Gerichts bedeutet die Registrierung von Eigentumsrechten einer der privatisierungsberechtigten Personen nicht, dass die bei ihm lebenden Familienmitglieder auf ihre Eigentumserwerbssaussicht verzichteten.

Da die Kläger neben dem Schenker auch das Recht auf das umstrittene Vermögen hatten, stellte das Gericht fest, dass jeder Teilnehmer (an) der Privatisierung der Wohnung nur über seinen eigenen Anteil verfügen konnte. Der Schenker hat die umstrittene Wohnung vollständig an einen Dritten / Beklagten verschenkt. Der Schenker hatte kein Recht, über den Anteil der Kläger ohne deren Zustimmung zu verfügen. Nach Ansicht des Gerichtshofs hing die Gültigkeit dieses Geschäft nach § 102 GZGB von der vorherigen Zustimmung der Kläger oder ihrer späteren Genehmigung ab. Im vorliegenden Fall wird festgestellt, dass der Schenker die vorherige Zustimmung der Kläger zur Veräußerung des Anteils der Kläger nicht eingeholt hat. Die Kläger haben dem umstrittenen Geschäft nicht weiter zugestimmt. Dementsprechend hob das Gericht die Schenkungsvereinbarung auf der Grundlage von § 54 GZGB auf. In Bezug auf diese Behauptung des Kassators, er sei ein gutgläubiger Käufer und nicht verpflichtet, das Eigentum zurückzugeben, da er das umstrittene Eigentum von einem im öffentlichen Register eingetragenen Eigentümer gekauft habe, stellte die Kassationskammer klar, dass der Hinweis auf Treu und Glauben in Anbetracht der Voraussetzungen von § 990 GZGB ein Mechanismus unzureichenden Schutzes sei, da der gutgläubige Käufer gemäß dem Inhalt des genannten Paragraphen verpflichtet ist, das Erworbene an die befugte Person zurückzugeben. Dementsprechend schützen die Bestimmungen der §§ 185 und 187 GZGB den gutgläubigen Käufer bei unentgeltlicher Verfügung

(bei Verfügung von Immobilien und beweglichen Sachen) nicht.

Zunächst ist aufgrund der Einzelheiten des Rechtsstreits darauf hinzuweisen, dass sowohl das Berufungsgericht als auch das Kassationsgericht auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Privatisierung des Eigentums geltenden Rechtsvorschriften das Eigentum des Klägers an der Sache korrekt festgestellt haben. Daher erstreckt sich der Miteigentumsrecht auf den verschenkten Teil der Streitsache, die der Eigentümer an Dritte verschenkt hat. Keines der vom Gericht vorgebrachten Argumente war tauglich für die folgenden Umstände: Sollte die in § 187 II GZGB anerkannte Regel des unentgeltlichen Erwerbs im Falle einer unbefugten Verfügung von Immobilien angewendet werden? In dieser Hinsicht sollten wir uns von der Rechtslehre leiten lassen, wonach das Fehlen einer diesbezüglichen Norm im Immobilienrecht keine bewusste Entscheidung des Gesetzgebers gewesen ist. Die Regelung über die Unmöglichkeit des gutgläubigen Eigentumserwerbes bei unentgeltlicher Veräußerung sollte analog auf Immobilien ausgedehnt werden⁷².

Darüber hinaus hat das Berufungsgericht die letzte Alternative des ersten Teils von § 187 GZGB falsch ausgelegt. Insbesondere teilte es die Position des Gerichts erster Instanz, dass im vorliegenden Streit der Schutzmechanismus eines gutgläubigen Käufers nicht hätte angewendet werden dürfen, allerdings nicht, weil hier eine unentgeltliche Veräußerung vorlag, sondern weil der Käufer als bösgläubig angesehen wurde. Das ist falsch. Einerseits ist es für ein Gericht völlig unzulässig, den Standard "hätte wissen müssen" auf den gutgläubigen Kauf von Immobilien an-

zuwenden⁷³. Im Gegensatz zu beweglichen Sachen spricht § 185 GZGB nur von positivem Wissen. Darüber hinaus war es im vorliegenden Fall für das Gericht überhaupt nicht erforderlich, herauszufinden, was der Ehegatte des Schenkers wusste, da dieser das Eigentum unentgeltlich erworben hat. Dies beinhaltet unabhängig von Treu und Glauben des Erwerbers die Verpflichtung, das Eigentum gemäß § 172 Absatz 1 des GZGB zurückzugeben.

Der Kassationsgerichtshof hat seinerseits auch den ersten Teil von § 990 GZGB falsch ausgelegt. Insbesondere kann § 990 GZGB nicht als Rechtsgrundlage für den Anspruch im vorliegenden Rechtsstreit herangezogen werden, da eine der notwendigen Voraussetzungen für seine Anwendung die Wirksamkeit der von einer unbefugten Person vorgenommenen Verfügung ist und das Gericht die Schenkung gemäß § 54 GZGB als ungültig anerkannt hat. Die Behauptung konnte sich nicht mehr auf den Inhalt des ersten Teils von § 990 GZGB stützen. Die Argumentation des Kassationsgerichts in Bezug auf § 990 GZGB ist im Geltungsbereich dieser Norm völlig falsch eingeordnet. Aufgrund der Aufhebung des Schenkungsvertrags hat die Verfügung keinen gültigen Titel mehr und der Käufer kann das Eigentum an der verfügten Sache nicht mehr erwerben, so dass die ursprünglichen Miteigentümer ein Vindikationsrecht gegen den Beklagten gemäß § 172 Absatz 1 GZGB haben. Die Position des Kassationsgerichts ist teilweise richtig, wenn es sagt, dass der Hinweis auf Treu und Glauben angesichts der Voraussetzungen von § 990 GZGB ein unzureichender Schutzmechanismus ist, da der gutgläubige Käufer nach dem Inhalt des genannten Artikels verpflichtet ist, das Empfangene an die befugte Person zurückzugeben. Es erklärt oder spezifiziert jedoch nicht die Fälle, aus denen dieser Rechtsschluss gezogen wird. Insbesondere

⁷² L. Sirdadze, Erwerb von Immobilien durch eine berechnigte und nichtberechtigten Person, Deutsche-Georgisch Zeitschrift für Rechtsvergleichung, 2/2019, 58.

⁷³ Ibidem 55.

gilt, wie in der Literatur angegeben, § 990 GZGB nur in Ausnahmefällen, die in § 187 Absatz 2 Satz 2 GZGB vorgesehen sind - Fälle der Verfügung über Geld, Wertpapiere und versteigerte Gegenstände⁷⁴. Angesichts der Tatsache, dass die Immobilien im vorliegenden Streit verschenkt wurden, liegt hier keiner der oben genannten Fälle vor. Dementsprechend hätte das Kassationsgericht das Verhältnis zwischen den Parteien nicht unter die Eingriffskondition subsumieren dürfen. Es ist auch zu beachten, dass im Falle einer nichtigen entgeltlichen Verfügung § 982 II GZGB verwendet werden kann.⁷⁵ In einem solchen Fall ist Gegenstand der Eingriffskondition die Herausgabe des Erlöses, den die nichtberechtigte Verfügung erhaltet hat, wenn der Befugte das nichtige Geschäft genehmigt. Folglich konnte auch die Anwendung dieser Norm im vorliegenden Rechtsstreit nicht gerechtfertigt werden.

XII. Fazit

§ 982 GZGB ist eine der unklarsten Normen im georgischen Zivilrechtssystem. Bevor diese Norm geändert wird, sollten sich die georgischen Gerichte an der georgischen und ausländischen Doktrin orientieren. Andernfalls wird die Norm erheblich missverstanden. Es gibt zahlreiche Beispiele für den Missbrauch dieser Norm in der georgischen Gerichtspraxis, was das Thema seiner Korrektur auf die Tagesordnung ruft. Bei der Auslegung des obigen Paragraphen sollten georgische Gerichte berücksichtigen, dass das Konzept der ungerechtfertigten Bereicherung dazu dient, neben Vertrags- und Deliktssklagen auch einen Kondiktionsanspruch als eigenständigen Anspruchstyp zu definieren.⁷⁶ Dementsprechend

muss sich auch der Streitgegenstand von denjenigen Fällen unterscheiden, die unter die genannten Ansprüche subsumiert werden können.

Zunächst sollte die georgische Rechtsprechung den Inhalt des Verfügungskonzeptes klären, der mit dem Kausalitätsprinzip zusammenhängt, ohne dass es unmöglich sein wird, eine Reihe von Fällen befriedigend zu lösen. Eine angemessene Erläuterung des Begriffs der Verfügung ist hier im Zusammenhang mit den Voraussetzungen der Eingriffskondition erfolgt. Es ist auch erforderlich, den Anwendungsbereich von § 990 GZGB klar zu definieren und ihn dann vom Inhalt des § 982 GZGB zu trennen. Die Rolle von § 187 GZGB bei der Definition des Tatbestandes der oben genannten Normen sollte ebenfalls berücksichtigt werden, da der korrekte Inhalt dieser Normen nur durch eine systematische Auslegung bestimmt werden kann. Darüber hinaus kommt es in der georgischen Gerichtspraxis häufig zu Verwechslungen von Eingriffen und deliktischen Handlungen, weshalb eine klare Trennung dieser beiden Institute erforderlich ist.

In Anbetracht all dessen sollte angemerkt werden, dass sowohl auf der Ebene der Gesetzgebung als auch der Rechtsprechung die heutige Rechtslage in Georgien in Bezug auf das Rechtsgebiet der Eingriffskondition im Allgemeinen, als auch bezüglich der Eingriffskondition, die sich aus unberechtigter Verfügung ergibt, sehr unbefriedigend ist. Ausgehend davon, dass das georgische Bereicherungsrecht auf *Königs* Entwurf basiert und einige besondere Züge im Vergleich zum Deutschen Recht aufweist, ist es notwendig, dass die georgischen Rechtsanwender eben primär auf diese Quelle zurückgreifen und erst dann auf das deutsche Recht oder auf eine andere Quelle.

⁷⁴ Siehe Fußnote 15, S. 137.

⁷⁵ Ibidem 70.

⁷⁶ P. Jaffey, Classification and Unjust Enrichment, The Modern Law Review, Vol. 67, 2004, 1030.